

# Vorbericht

Anlage 3.  
(Drucksache Nr. 1.)

zu den Haushaltsplänen der Provinzialverwaltung der Rheinprovinz  
für das Rechnungsjahr vom 1. April 1929 bis 31. März 1930.

In der Aufstellung der Haushaltspläne für das Rechnungsjahr 1929 ist gegen das Vorjahr eine Änderung nicht eingetreten.

In den Spalten „Haushalt 1928“ sind die Änderungen berücksichtigt, die der 74. Rheinische Provinziallandtag an dem ihm vorgelegten Entwurf vorgenommen hat. Diese Änderungen bestanden darin,		
1. daß im Haushaltsplan C Nr. 4 „Vermögens- und Schuldenverwaltung“ der Titel I, der für die teilweise Deckung des Fehlbetrages des ordentlichen Haushalts 1925 .	300 000 RM	
vorlag, gestrichen wurde und an dessen Stelle der Titel XXVI der Ausgabe des Haushalts V Nr. 33 „Verschiedenes“ um den gleichen Betrag erhöht wurde, und zwar:		
a) für eine Zinsverbilligungsaktion der Provinz, besonders zu gunsten der leistungsschwachen und am stärksten verschuldeten Betriebe der rheinischen Landwirtschaft . . . . .	200 000	„
b) zur Durchführung produktions- und absatzorganisatorischer Maßnahmen mit dem besonderen Zwecke der Verringerung der Spanne zwischen Erzeuger- und Verbraucherpreisen . . . . .	100 000	„
2. daß im Haushaltsplan G Nr. 10 „Landesjugendamt“ der Titel III unter Beibehaltung des Gesamtbetrages von 250 000 RM geteilt wurde in:	175 000	„
a) Jugendfürsorge . . . . .	75 000	„
b) Jugendgesundheitsfürsorge . . . . .		
3. daß in den Haushaltsplan C Nr. 4 „Vermögens- und Schuldenverwaltung“ aus den Überschüssen des Jahres 1927 als Einnahme 150 000 RM eingesetzt wurden, zu deren Verwendung in den Haushaltsplan „Verschiedenes“ als Ausgabe	50 000	„
vor Titel XIII für Schulzahnpflege . . . . .		
Titel XIV zur Verbilligung von Darlehn für Wohnungen minderbemittelter, kinderreicher Familien . . . . .	100 000	„
eingesetzt wurden.		
Der Haushaltsplan von 1928 sah eine Gesamtausgabe von . . . . .	139 802 500	„
vor. Nach Abzug der Erstattungen innerhalb der Verwaltung in Höhe von . . . . .	9 764 132	„
verblieb eine Ausgabe von . . . . .	130 038 368	RM
die durch eigene Einnahmen, Steuerüberweisungen, Dotation und Provinzialumlage in der in dem vorjährigen Bericht ersichtlichen Weise gedeckt werden sollte. . . . .	145 538 600	„
Der Haushaltsplan von 1929 sieht eine Gesamtausgabe von . . . . .	12 479 886	„
vor, von der nach Abzug der Erstattungen innerhalb der Verwaltung in Höhe von . . . . .	133 058 714	RM
verbleiben . . . . .		
also rund 3 020 000 RM mehr als im Vorjahr.		
Bezüglich der Abweichungen gegen das Vorjahr wird auf die Erläuterungen zu den einzelnen Haushaltsplänen verwiesen. . . . .	145 538 600	RM
Der Gesamtausgabe von . . . . .		
stehen eigene Einnahmen, zu denen außer den Einnahmen aus eigenen Betrieben, den Spezialkosten, Pflegekosten usw. auch die durchlaufenden Posten und die Erstattungen innerhalb der Verwaltung gehören, in Höhe von . . . . .	91 033 400	„
gegenüber, so daß verbleiben . . . . .	54 505 200	RM
die durch Steuerüberweisungen, Dotation und Provinzialumlage zu decken sind.		

Für die Ansätze ihrer Einnahmen aus Überweisungen von Reich und Staat ist die Provinzialverwaltung auf die Voranschläge des Reiches und des Staates angewiesen. Nach diesen darf für 1929 mit

einer Erhöhung der Kraftfahrzeugsteuer, und zwar mit dem erheblichen Betrag von 3 Millionen an ordentlicher und außerordentlicher Überweisung, gerechnet werden, allerdings nicht ohne einen gewissen Vorbehalt. Die ständige Zunahme der Zahl der Kraftfahrzeuge wird genügen, um einen erheblichen Mehreingang an Kraftfahrzeugsteuer, trotz der Herabsetzung des Zuschlags zur Kraftfahrzeugsteuer für 1929 von 20% auf 15% (§ 19 des Gesetzes vom 21. Dezember 1927), sicherzustellen. Notwendig ist aber ein Vorbehalt, weil sich nicht übersehen läßt, ob eine Umgestaltung der Kraftfahrzeugsteuerverteilung im Verhältnis der Provinzen zu den Kreisen und der Provinzen untereinander kommen wird bzw. wann und in welchem Ausmaß sie kommen wird. Die westlichen Provinzen fordern, daß sie durch keine Art der Neuregelung benachteiligt werden dürfen, aus Gründen der finanziellen Sicherheit muß aber trotzdem vorgeesehen werden, daß bei den Ausgaben der Straßenbauverwaltung entsprechende Einsparungen vorgenommen werden, wenn die Kraftfahrzeugsteuer den erwarteten Mehrertrag nicht bringt.

Was die Überweisungen aus Reichseinkommen- und Körperschaftssteuern für 1929 betrifft, so rechnet der preußische Etatsvoranschlag damit, daß die Ansätze für 1928 auch im Jahre 1929 erreicht werden. Es erscheint unbedenklich, daß auch die Provinzialverwaltung von der gleichen Annahme ausgeht. Mit einer Erhöhung dieser Überweisungen wird aber auch dann nicht gerechnet werden können, wenn das tatsächliche Aufkommen für das laufende Jahr, wie es den Anschein hat, über die Ansätze hinausgeht, da die gesamte wirtschaftliche Lage im Laufe des Jahres 1928 unverkennbar eine Verschlechterung erfahren hat und ferner damit gerechnet werden muß, daß das Reich zum Ausgleich des Reichsetats die Überweisungen an die Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände kürzt. Nach den bisherigen Veröffentlichungen und nach der Information, die den Provinzen durch die Geschäftsstelle des Verbandes der preußischen Provinzen zugegangen ist, muß mit einer solchen Kürzung um 120 Millionen gerechnet werden. Bei dieser Sachlage ist es nicht zulässig, mit einer Erhöhung der Reichsteuerüberweisungen für 1929 zu rechnen. Aus den gleichen Erwägungen kann auch nur mit einer geringen Erhöhung der Dotation gerechnet werden; der Voranschlag sieht hier ein Mehr von 150 000 *R.M.* vor.

Bei der Berechnung der Provinzialumlage muß für 1929 anders verfahren werden als bisher. Der preußische Innenminister hat durch Erlaß vom 5. Juli 1928 das bisher in der Rheinprovinz geübte Verfahren, die Provinzialumlage für das erste Halbjahr lediglich nach den Reichsteuerüberweisungen dieses Halbjahres und für das zweite Halbjahr ausschließlich nach den Realsteuern des ganzen Jahres zu erheben, beanstandet, und hat angeordnet, daß die Provinzialumlage nach beiden Besteuerungsmaßstäben für das ganze Rechnungsjahr festgesetzt wird. Die Rechtsauffassung des Ministers des Innern wird bestätigt durch eine kürzlich ergangene Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts betreffend die Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen, die bei der Provinzialumlageerhebung nur die absoluten Summen, die durch Provinzialumlage aufzubringen waren, vom Provinziallandtag festsetzen ließ und die Festsetzung der Prozentsätze dem Provinzialausschuß übertrug. Nach der Rechtsauffassung des preußischen Innenministers und des Oberverwaltungsgerichts, die jetzt auch für die Provinzialumlageerhebung in der Rheinprovinz maßgebend sein muß, ist erforderlich, daß der Provinziallandtag den zur Erhebung gelangenden Prozentsatz für beide Maßstabsteuern, und zwar für das ganze Jahr, selbst festsetzt. Damit wird das bisherige Verfahren der Rheinischen Provinzialverwaltung, einen absolut feststehenden Betrag durch nachherige Berechnung des genauen Prozentsatzes aus dem tatsächlichen Aufkommen zu erheben, unmöglich gemacht. Die Schwierigkeit, auf Grund der neuen Rechtslage die Prozentsätze für beide Besteuerungsmaßstäbe richtig zu ermitteln, beruht bekanntlich darauf, daß nach den Bestimmungen des preußischen Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetz die Reichsteuerüberweisung und die staatlich veranlagten Realsteuern des Rechnungsjahres 1929 zugrunde zu legen sind, während in Wirklichkeit die Ergebnisse für 1928 noch nicht bekannt sind, da die Reichsteuerüberweisungen erst nach Ablauf des Rechnungsjahres endgültig feststehen und das Realsteuersoll für 1928 frühestens im Sommer 1929 vorliegen wird. Um feste Rechnungsunterlagen zu haben, muß man also auf die Steuerengänge des Rechnungsjahres 1927 zurückgreifen.

Im Jahre 1927 wurde eine Provinzialumlage von 11 550 000 *R.M.* erhoben. Sie wurde aufgebracht dadurch, daß im ersten Halbjahr 10,5% der für dieses Halbjahr den Stadt- und Landkreisen einschl. der zugehörigen Gemeinden, zugeflossenen Überweisungen aus der Reichseinkommen- und Körperschaftsteuer erhoben wurden. Die umlagefähigen Reichsteuerüberweisungen an die Stadt- und Landkreise betragen im ersten Halbjahr . . . . . 57 390 540 *R.M.*  
davon 10,5% = . . . . . 6 017 268 „  
Da im zweiten Halbjahr der noch nicht gedeckte Teil der Provinzialumlage von 11 550 000 *R.M.* zur Erhebung zu gelangen hatte, also . . . . . 11 550 000 „  
weniger . . . . . 6 017 268 „  
5 532 732 *R.M.*

so brauchte hier lediglich berechnet zu werden, wieviel Prozent der Realsteuern erhoben werden mußten, um diese Summe hereinzubringen. Da das umlagefähige Realsteuerfoll 56 614 997 *R.M.* betrug, so mußten 9,79% erhoben werden, um den Rest der Provinzialumlage aufzubringen.

Für 1928 stehen, wie gesagt, weder die Reichssteuerüberweisungen noch das umlagefähige Realsteuerfoll fest. Der letzte Provinziallandtag ist von der Auffassung ausgegangen, daß sowohl die Reichssteuerüberweisungen wie die Realsteuern für 1928 einen höheren Betrag bringen würden als für 1927, und er hat es infolgedessen bei den Prozentsätzen für 1927 belassen, obwohl er den absoluten Provinzialumlagebetrag von 11 550 000 *R.M.* auf 12 200 000 *R.M.* erhöhte. Aus den bereits erwähnten Gründen: allgemeiner Rückgang der wirtschaftlichen Lage und voraussichtliche Kürzung der Überweisungen an Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände seitens des Reiches kann zwar nicht damit gerechnet werden, daß im Jahre 1929 die Steuereingänge des Jahres 1928 erreicht werden, immerhin glaubt aber die Provinzialverwaltung annehmen zu dürfen, daß die Voranschläge für 1928 auch im Jahre 1929 tatsächlich erreicht werden, und da der absolute Betrag der für 1929 aufzubringenden Provinzialumlage mit 12 200 000 *R.M.* der gleiche bleibt, so kann an den bisherigen Prozentsätzen auch für das Rechnungsjahr 1929 festgehalten werden, wobei allerdings der von den Reichssteuerüberweisungen zu erhebende Prozentsatz nunmehr, da er von den Steuereingängen des ganzen Jahres zu erheben ist, auf die Hälfte ermäßigt werden muß. Es wird also vorgeschlagen, die Provinzialumlage für das Rechnungsjahr 1929 festzusetzen auf 5,25% der Reichssteuerüberweisungen und auf 9,79% der Realsteuern. Solange das Ergebnis der Steuern nicht endgültig vorliegt, sollen von den Kreisen in vierteljährlichen Raten Vorschüsse in Höhe der im Rechnungsjahre 1928 erhobenen Provinzialumlage eingezogen werden.

Die Aufstellung der Haushaltspläne unter dem Gesichtspunkt, daß die zur Verfügung stehenden Einnahmen unter keinen Umständen überschritten werden durften und ihre Vermehrung durch Erhöhung der Provinzialumlage unter allen Umständen vermieden werden sollte, hat die Provinzialverwaltung zu weitgehenden Einschränkungen bei der Etatsaufstellung gezwungen. Ebenso wie im vorigen Jahre haben zahlreiche Aufwendungen unterbleiben müssen, so naheliegend und zum Teil dringend wünschenswert sie auch gewesen wären. Andere Ausgaben, insbesondere für den Hochbau, die bei günstigerer Finanzlage in den ordentlichen Haushaltsplan eingesezt worden wären, haben wiederum gestrichen oder in den außerordentlichen Haushaltsplan eingesezt werden müssen, der dadurch eine zweifellos unerwünschte, aber auch unter dem Gesichtspunkt sparsamster Wirtschaft nicht zu vermeidende Höhe erreicht hat.

Aus den gleichen Gründen hat auch die Frage der endgültigen Deckung des Fehlbetrages aus den Jahren 1925 und 1926 noch nicht gelöst werden können. Im Vorbericht zu den Haushaltsplänen für das laufende Jahr (Seite 2) ist bereits darauf hingewiesen, daß schon 1927 auf die Deckung durch eine vorgesehene erste Rate von 500 000 *R.M.* verzichtet worden ist, weil diese nur durch Erhöhung der Provinzialumlage zu beschaffen gewesen wäre. Eine für das laufende Jahr vorgesehene Tilgungsrate von 300 000 *R.M.* mußte abgesezt werden, weil sich während der Tagung des Landtages ergab, daß eine Deckung für nicht vorgesehene, aber vom Landtag für notwendig erachtete Ausgaben nicht anders als durch Heranziehung dieser 300 000 *R.M.* zu ermöglichen war. Der diesbezügliche Beschluß des Provinziallandtages geschah allerdings im Hinblick darauf, daß die Provinzialverwaltung mit einiger Sicherheit einen Überschuß des Jahres 1927 in Aussicht stellen konnte, den der Landeshauptmann damals auf  $1\frac{1}{2}$  Million schätzte und der sich durch einige Ersparnisse bei anderen Haushaltsplänen auf 1 728 512,70 *R.M.* erhöht hat. Der Provinzialauschuß hat inzwischen, vorbehaltlich der Zustimmung des Provinziallandtages, beschlossen, daß dieser Überschuß zur Deckung des Fehlbetrages beim außerordentlichen Haushalt für 1927 in Höhe von 78 638,65 *R.M.* sowie der noch ungedeckten Fehlbeträge der ordentlichen Haushalte der Rechnungsjahre 1925 und 1926 verwendet werden solle, womit sich die letzteren auf 2 732 371,19 *R.M.* vermindern. Vorgesehen war, daß der diesjährige Provinziallandtag sich über die weitere Deckung dieses Restbetrages schlüssig werden solle. Leider ist die Provinzialverwaltung nicht in der Lage, einen derartigen Vorschlag zu machen. Soweit zur Zeit ein Urteil über das finanzielle Ergebnis des laufenden Jahres möglich ist, ist zwar zu hoffen, daß ein Fehlbetrag nicht entstehen wird; unvermeidlich gewesene Mehrausgaben bei einzelnen Etats dürften sich wahrscheinlich decken lassen durch Mehreingänge bei den Reichssteuerüberweisungen und der Dotation, etwas Bestimmtes kann hierüber allerdings noch nicht gesagt werden, da die endgültige Höhe der Reichssteuerüberweisungen erst im Laufe des Monats Mai feststehen wird. Auf jeden Fall kann aber mit einem Überschuß, der zur weiteren Abdeckung des Fehlbetrages verwendet werden könnte, nicht gerechnet werden. Im Rahmen der vorhandenen Mittel des diesjährigen Haushaltsplanes konnten nur 200 000 *R.M.* zur Tilgung des Fehlbetrages eingesezt werden, so daß er in Höhe von 2 532 371,19 *R.M.* bestehen bleiben wird. Es ist nicht zu

verkennen, daß eine solche Finanzgebahrung bedenklich ist, da aber unter allen Umständen eine Erhöhung der Provinzialumlage vermieden werden mußte, muß es bei dem angegebenen Betrage von 200 000 *R.M.* zur Tilgung des Fehlbetrages verbleiben.

Der Provinzialauschuß beehrt sich hiernach, dem Provinziallandtag folgenden Beschluß vorzuschlagen:

„1. Der Provinziallandtag setzt die Haushaltspläne der Provinzialverwaltung und der zu ihr gehörigen Verwaltungszweige und Anstalten für das Rechnungsjahr 1929 gemäß Vorlage fest und ermächtigt den Landeshauptmann, nötigenfalls auch über den 1. April 1930 hinaus bis zur Genehmigung der Haushaltspläne für 1930 die Geschäfte nach diesem Haushaltsplan zu führen.

2. Der Provinziallandtag setzt die zur Herbeiführung des Gleichgewichts zwischen Einnahme und Ausgabe zu erhebende Provinzialumlage fest auf 5,25 % der den Stadt- und Landkreisen, bei letzteren einschließlich der zugehörigen Gemeinden, für das Rechnungsjahr 1929 zufließenden Überweisungen aus der Reichseinkommen- und Körperschaftsteuer und auf 9,79 % der in diesen für das Rechnungsjahr 1929 vom Staate veranlagten Realsteuern.

Solange die Maßstabsteuern für das Rechnungsjahr 1929 nicht endgültig feststehen, haben die Stadt- und Landkreise auf die Provinzialumlage in vierteljährlichen Raten Vorschüsse in Höhe der im Rechnungsjahre 1928 erhobenen Provinzialumlage zu leisten.

3. Sollten die Überweisungen aus der Kraftfahrzeugsteuer für das Rechnungsjahr 1929 einen anderen Betrag ergeben, als im Haushaltsplan „Steuern und Überweisungen aus Reichs- und Staatsmitteln“ vorgesehen ist, so wird der Provinzialauschuß beauftragt, zur gegebenen Zeit den Ausgleich beim Haushalt der Provinzialstraßenverwaltung herbeizuführen.“

Düsseldorf, den 15. Februar 1929.

Der Provinzialauschuß:

Dr. Udenauer,  
Vorsitzender.

Dr. Gorion,  
Landeshauptmann.

# Erläuterungen

zu den Haushaltsplänen.

## A Nr. 1.

### Hauptverwaltung.

Der Nachweisung der planmäßigen Beamtenstellen am Kopfe der einzelnen Haushaltspläne sowie in der Gesamtzusammenstellung auf Seite 94/95 des Haushaltsplanes ist erstmalig die durch die neue Besoldungsordnung vom 1. Oktober 1927 ab eingeführte neue Gruppeneinteilung zugrunde gelegt. Da in dem Haushaltsplan 1928 die Gruppeneinteilung noch nach dem früher geltenden Besoldungsschema durchgeführt war, so mußten, um einen Vergleich mit dem diesjährigen Haushaltsplan zu ermöglichen, die Angaben für 1928 auf Grund der Überleitung der Beamten in die neue Besoldungsordnung gemacht werden.

**Zu Titel III B 2.** Die Mehrausgaben bei Vergütungen für Anwärter, Angestellte sowie für Schreibhilfe sind außer auf die normalen Besoldungserhöhungen im wesentlichen zurückzuführen auf die Ausgestaltung der Abteilung für Straßenneubau, vor allem die Planung und Vorbereitung des Baues der Kraftwagenstraße Bonn—Köln—Düsseldorf. (Vgl. die besondere Vorlage und die Prüfung der zahlreichen weiteren an die Provinzialverwaltung herantretenden Wünsche wegen Baues von Umgehungsstraßen und neuen durchgehenden Straßenzügen.) Auch die Hochbauabteilung bedurfte vor allem zum Zwecke eingehenderer Kontrolle und Beaufsichtigung der Bauausführungen der Neueinstellung mehrerer Hilfskräfte.

## A Nr. 2.

### Ruhegehälter und Hinterbliebenenrenten.

Aus dem Haushaltsplan werden gezahlt:

- I. Ruhegehälter für Beamte und Witwen- und Waisengelder für Hinterbliebene von Beamten nebst örtlichen Sonderzuschlägen und sozialen Zulagen.
- II. Ruhegehälter für Arbeiter, Angestellte und nicht ruhegehaltsberechtigte Beamte und Witwen- und Waisengelder für Hinterbliebene von solchen.
- III. Laufende Unterstützungen an frühere Beamte und Hinterbliebene von solchen, die kein Ruhegehalt, Witwen- und Waisengeld beziehen.

	Ruhe- gehälter <i>R.M.</i>	Hinter- bliebenen- bezüge <i>R.M.</i>	Ruhegehalts- empfänger	Witwen von Beamten	Halb- waisen	Voll- waisen
Für 1928 waren vorgesehen . .	1 844 700	871 200	427	339	118	3
Für 1929 sind vorgesehen . .	1 885 000	934 000	437	350	125	5

	Ruhe- gehälter <i>R.M.</i>	Hinter- bliebenen- bezüge <i>R.M.</i>	frühere Arbeiter und Angestellte	Witwen von solchen	Waisen
Für 1928 waren vorgesehen	450 240	222 880	331	242	96
Für 1929 sind vorgesehen	554 000	258 000	356	257	110

**C Nr. 4.****Vermögens- und Schuldenverwaltung.**

**Zu Titel II der Einnahme und zu Titel II der Ausgabe.** Von den durch den 71., 72. und 74. Provinziallandtag beschlossenen Anleihen in der Gesamthöhe von 60 005 000 *R.M.* sind zu tilgen

39 000 000 *R.M.* für den Straßenbau mit 5%,  
21 005 000 *R.M.* für andere Zwecke mit 2%.

Soweit die Anleihemittel verwandt werden für Zwecke der Einzelhaushaltspläne, sind diese in Form von Erstattungen entsprechend belastet worden; soweit andere Haushaltspläne nicht in Frage kommen, belasten die Zinsen und Tilgungsraten den Haushaltsplan der Vermögens- und Schuldenverwaltung.

**Zu Titel III der Einnahme.** Die Einnahmen sind wie folgt berechnet:

1. Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk, A.-G. . . . .	40 961 <i>R.M.</i>
2. Westerwaldbrücke, A.-G., zu Bonn . . . . .	32 000 "
3. F. Nech, A.-G., Dillenburg . . . . .	2 848 "
4. Provinzial-Bafalwert . . . . .	80 000 "
	Summe 155 809 <i>R.M.</i>

**Zu Titel V der Einnahme.** Durch Anlegung vorübergehend verfügbarer Bestände sowie durch die Ausstattung der Provinzialanstalten mit Betriebsmitteln ergeben sich Zinseneinnahmen, die hier verrechnet werden.

**Zu Titel I der Ausgabe.** Die aus dem ordentlichen Haushalt für 1925 und für 1926 verbliebenen Fehlbeträge beliefen sich auf . . . . . 4 382 245,24 *R.M.*  
hiervon sind aus den Überschüssen des Jahres 1927 gedeckt . . . . . 1 649 874,05 "

so daß noch zu decken sind . . . . . 2 732 371,19 *R.M.*

Die derzeitige finanzielle Lage des Provinzialverbandes läßt für das Jahr 1929 nur eine Abtragung in Höhe von 200 000 *R.M.* zu.

**Zu Titel III der Ausgabe.** Hier handelt es sich hauptsächlich um Verzinsung des noch nicht gedeckten Teiles des vorstehenden Fehlbetrages.

**D Nr. 5.****Provinzialstraßenverwaltung.**

Das Provinzialstraßennetz umfaßt zur Zeit rd. 6785 km Straßen, von denen rd. 653 km an Kreise und Gemeinden in eigene Unterhaltung und Verwaltung gegen Rente abgetreten sind. Die örtliche Verwaltung und Beaufsichtigung der Provinzialstraßen erfolgt durch 12 Landesbauämter — Trier, Cochem, Kreuznach, Koblenz, Bonn, Prüm, Aachen, Köln, Siegburg, Arefeld, Düsseldorf, Cleve —, denen 98 Straßenmeisterbezirke unterstehen.

**A. Einnahmen.****Titel I.**

Die Einnahmen aus Dotation und Kraftfahrzeugsteuer sind wie im Vorjahre im Haushaltsplane B Nr. 3 „Steuern und Überweisungen aus Reichs- und Staatsmitteln“ nachgewiesen.

**Zu Nr. 1:** Rückerstattung seitens des Reiches für Straßeninstandsetzungen auf Anordnung der Befähigungsbehörde. Die Mehrkosten der Unterhaltung der Provinzialstraßen, die durch die Anforderungen der Befähigungsbehörden entstehen, werden vom Reiche erstattet, soweit die Kosten dieser Arbeiten die Kosten für die gewöhnliche Straßenunterhaltung übersteigen. Da in letzterer Zeit die Anforderungen der Befähigung ganz erheblich zurückgegangen sind, kann in 1929 nur mit dem Eingange eines Betrages von 20 000 *R.M.* gerechnet werden.

**Zu Nr. 2:** Die in den Jahren 1894 bzw. 1896 vertraglich festgesetzten Renten sind durch Erlaß des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 14. Januar 1925 Nr. I 1054/2 in Goldmark aufgewertet worden und werden ab 1. April 1925 in dieser Höhe gezahlt.

**Zu Nr. 3:** Der Preussische Staat zahlt zu den zwecks Durchführung des Arbeitsbeschaffungsprogramms für die Straßenbauverwaltung aufgenommenen Anleihen

- von 13 000 000 *R.M.* für 1927 einen Zinszuschuß in Höhe von 4%; für die Jahre 1928 und 1929 einen solchen in Höhe von je 3%,
- von 6 000 000 *R.M.* für 1928, 1929 und 1930 einen Zinszuschuß in Höhe von je 4%.

## Titel II.

**Zu Nr. 3:** Abgaben für Anlagen auf Straßen. Der Provinzialausschuß hat in seiner Sitzung vom 4. Juni 1928 beschlossen, bei Kommunen, Kommunalverbänden und gemischtwirtschaftlichen Betrieben von der weiteren Erhebung von Renten zur Ablösung der Mehrunterhaltungskosten über den Aufbruchstellen für gemeinnützige Anlagen in den Provinzialstraßen, wie Gas-, Wasser-, Kanalisations- und elektrische Leitungen, mit dem Vorbehalte abzusehen, daß auf Gasfernleitungen, soweit es sich nicht um örtliche Niederdruckverteilungsnetze handelt, sich dieser Beschluß nicht bezieht. In 1929 kann daher nur mit einer Einnahme von 80 000 *RM* gerechnet werden.

**Zu Nr. 8:** Mieten aus Dienstgebäuden. Der Betrag umfaßt die einkommenden Mieten aus den in den Dienstgebäuden der Landesbauämter Trier, Cochem, Kreuznach, Koblenz, Bonn, Prüm, Köln, Aachen und Arefeld vorhandenen Wohnungen. Ferner sind darin die Mieten aus den Straßenmeister-Dienstwohnungen in Wildbergerhütte, Bergisch-Born, Herongen, Wittlich und Preyersmühle enthalten.

**Zu Nr. 9:** Zinsen des Sammelfonds. Der Sammelfonds wird gebildet aus den Erlösen für verkaufte Grundstücke und dient zum Ankauf von Grundstücken, die hauptsächlich für Straßenerweiterungen erforderlich werden. Für 1929 kann mit einer Einnahme von 2000 *RM* gerechnet werden.

## B. Ausgaben.

## Titel I.

**Zu Nr. 3:** Erstattung an die Hochbauabteilung. Der Betrag umfaßt die Unterhaltungskosten der Dienstgebäude der Landesbauämter Trier, Cochem, Kreuznach, Koblenz, Bonn, Prüm, Köln, Aachen und Arefeld.

**Zu Nr. 4:** Erstattung an die Vermögens- und Schuldenverwaltung. Für die Landesbauämter Trier, Koblenz, Prüm, Cochem, Kreuznach, Bonn, Köln und Aachen sind Dienstgebäude erbaut bzw. angekauft worden. Der eingesezte Betrag dient zur Verzinsung und Tilgung der Bau- bzw. Kaufsummen.

## Titel II.

**Zu Nr. 1 a:** Der Betrag umfaßt die Gehälter der Bauamtsvorstände, der technischen Oberinspektoren und Bauamtssekretäre. Es sind vorhanden 12 Provinzialbauräte, 12 technische Oberinspektoren und 5 Bauamtssekretäranwärter.

**Zu Nr. 3:** Der Betrag umfaßt die Vergütung für 2 Landesbauamtssekretäranwärter und 23 Verwaltungsgehilfen bzw. Verwaltungsgehilfinnen.

## Titel III.

**Zu Nr. 1 a:** Der Betrag umfaßt die Gehälter für 60 Oberstraßenmeister und 38 Straßenmeister.

**Zu Nr. 3:** Es sind 18 Straßenmeisteranwärter vorhanden.

**Zu Nr. 6:** Infolge Zunahme des Umfangs der Straßenmeisterbezirke (Übernahmestraßen) und der Straßenarbeiten müssen zur Bereifung der Straßen, wenn die Zahl der Straßenmeisterbezirke nicht erheblich vergrößert werden soll, von den Straßenmeistern an Stelle von Fahrrädern, Motorräder oder kleine Kraftwagen benutzt werden, für deren Betrieb und Unterhaltung höhere Entschädigungen als für Fahrräder zu zahlen sind. Während in 1927 die höhere Entschädigung für 20 Straßenmeister und in 1928 diese für weitere 30 Straßenmeister vorgesehen war, ist diese für 1929 für weitere 20 Straßenmeister vorgesehen.

**Zu Nr. 8:** Infolge der Benutzung von Motorrädern und kleinen Kraftwagen zur Bereifung der Straßen ist es notwendig, daß die Straßenmeister gegen Unfall höher als bisher versichert werden. Hierdurch erhöht sich der Prämienanteil der Provinz.

## Titel IV.

**Zu Nr. 2 a:** Dieser Titel umfaßt die eigentlichen jährlichen Unterhaltungskosten der Provinzialstraßen. Außer den Kosten für die allgemeine Unterhaltung der Fahrbahnen, Bankette, Rinnen, Gräben, Baumpflanzungen, Baumschulen, Brücken, der Durchlässe sowie Futter- usw. Mauern umfaßt der Betrag die Kosten für rd. 800 km Chauffierung einschl. der Neudeckungen auf den bereits übernommenen und 1929 noch zu übernehmenden Straßen, rd. 750 km Oberflächenbehandlung auf chauffierten Fahr-

bahnen und ferner Verbreiterungen von Straßenfahrbahnen, Ausbau der Straßenkurven für den Kraftwagenverkehr, Zuschüsse für Fuß- und Radfahrwege, Pflasterumlagen und Ortspflasterungen sowie Brückenerneuerungen und Brückenverstärkungen.

**Zu Nr. 2 b:** Für Verzinsung der Anleihemittel sind 8% und für Abschreibung 5% vorgesehen.

**Zu Nr. 3:** Leistungen an Gemeinden und Kreise. Der unter a aufgeführte Betrag umfaßt die mit den Gemeinden und Kreisen für in eigene Unterhaltung und Verwaltung übernommene Provinzialstraßen vertraglich vereinbarte Straßenrente.

Die Höhe der Beteiligung dieser Gemeinden und Kreise an den Zuweisungen aus der ordentlichen Kraftfahrzeugsteuer — Nr. 3b — hat der Provinzialausschuß in der Sitzung vom 11. September 1925 festgesetzt, nachdem die Vertreter der kommunalen Spitzenorganisationen, nämlich der kreisfreien Städte, der kreisangehörigen Städte, des Unterverbandes der Landkreise und des Landgemeindevverbandes — West, ihre Zustimmung gegeben haben.

## **D Nr. 6. Unterstützung zum Bau und Betrieb von Kleinbahnen.**

Die Provinz ist an einer Kleinbahn, Merzig-Büschfeld, mit Staat und Kreis zu je einem Drittel beteiligt. Es ist zu erwarten, daß die Bahn in 1929 den eingesezten Überschuß ergibt.

Es ist nicht ausgeschlossen, daß die Kleinbahnen wieder wie früher um die Gewährung von Darlehen einkommen. Für die von der Verwaltung alsdann zu zahlenden Zinszuschüsse ist daher ein Betrag von 6000 *RM* vorgesehen worden.

## **D Nr. 7. Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegebauwes.**

Die Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegebauwes ist durch die Bestimmungen zur Ausführung des § 7 des Reglements für das Straßenbauwesen in der Rheinprovinz vom 2. Juni 1894 geregelt. Hiernach werden die durch den Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel in zwei Fonds geteilt, und zwar in den Fonds A und den Fonds B. Aus dem Fonds A werden Beihilfen für kleinere Wegeinstanzsetzungen bewilligt, während der Fonds B für die Gewährung von Beihilfen für größere Arbeiten (Neubau und Ausbau von Wegen) bestimmt ist. Als Grenze für die Bewilligungen aus den einzelnen Fonds ist festgesetzt, daß aus dem Fonds A die Wegebauarbeiten unterstützt werden, deren Gesamtbetrag 3000 *RM* oder bei denen die Beihilfe den Betrag von 1500 *RM* nicht übersteigt; werden die vorgenannten Summen überschritten, so sind die Arbeiten aus dem Fonds B zu unterstützen.

**Zu Einnahme Titel I.** Zu der zwecks Durchführung des Arbeitsbeschaffungsprogramms für die Straßenverwaltung aufgenommenen Anleihe von 13 000 000 *RM* zahlt der Preußische Staat für 1927 einen Zinszuschuß in Höhe von 4%, für die Jahre 1928 und 1929 einen solchen in Höhe von je 3%.

**Zu Ausgabe Titel I und II.** Die Beträge für die Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegebauwes (Titel I) und für den Neu- und Ausbau von Übernahmestraßen (Titel II) sind in derselben Höhe wie im letzten Jahre eingesezt. Von einer Erhöhung mußte bei der zeitigen finanziellen Lage und mit Rücksicht auf die steigenden Einnahmen, die den Kreisen aus der Kraftfahrzeugsteuer zufließen, abgesehen werden. Sollte bei der Unterverteilung der Kraftfahrzeugsteuer durch einen neuen Verteilungsschlüssel der bisher der Provinz zufließende Betrag zum Vorteil der Kreise gekürzt werden, so werden auch die für Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegebauwes von der Provinz den Kreisen und Gemeinden zufließenden Mittel entsprechend zu kürzen sein.

## **E Nr. 8. Fürsorgeerziehung Minderjähriger.**

### I.

Am 1. April 1928 war vorhanden ein Bestand von . . . . .	14 056	Böglingen.
Am 1. Oktober 1928 war vorhanden ein Bestand von . . . . .	13 812	„
Im ersten Halbjahr 1928 hat sich mithin eine Abnahme ergeben von . . . . .	244	Böglingen.



Diese starke Abnahme ist aber im wesentlichen dadurch entstanden, daß 159 Böglinge, die in Idiotenanstalten untergebracht und von diesen als nicht erziehungsfähig bezeichnet waren, gemäß § 73 RZVG. den Bezirksfürsorgeverbänden zur weiteren Betreuung zur Verfügung gestellt worden sind. Diese Auscheidung der unerziehbaren Böglinge ist beendet. Es ergibt sich mithin ein normaler Abgang von 85 Böglingen.

Rechnet man im Halbjahr vom 1. Oktober 1928 bis 31. März 1929 mit demselben Abgang von 85 Böglingen  
 so wird das Rechnungsjahr 1929, vorbehaltlich geringfügiger Änderungen, mit einem Anfangsbestande von 13 480 " beginnen.

Falls im Rechnungsjahr 1929 derselbe Abgang von 170 Böglingen zu erwarten ist, ergibt sich hierdurch noch ein Weniger von (170:2) 85 " 13 400 Böglingen  
 so daß für 1929 mit einer Durchschnittssumme von 13 400 Böglingen zu rechnen ist.

Nach dem Stande vom 1. Oktober 1928 würden sich diese 13 400 Böglinge wie folgt verteilen:

1440 = 10,75% (1480 = 10,18%)*	in Familienpflege,
5856 = 43,7 % (5940 = 40,85%)	in Lehr- und Dienststellen sowie der eigenen Familie,
6104 = 45,55% (7120 = 48,97%)	in Anstalten, davon
1160 = 8,66% (1160 = 7,98%)	in Provinzial-Erziehungsheimen,
4638 = 34,61% (5609 = 38,58%)	in Privatanstalten und
306 = 2,28% ( 351 = 2,41%)	in Lehrlings- und halboffenen Heimen.

Nach den Pflegefällen vom 1. Oktober 1928 betragen die durchschnittlichen jährlichen Ausgaben für einen Bögling 682,69 (717,33) R.M., nämlich:

a) in Pflegefamilie für			
Pflege und Erziehung . . . . .	365,—	(365,—) R.M.	
Bekleidung und Ausrüstung . . . . .	16,65	(12,65) "	
Überführung . . . . .	14,45	(15,68) "	
ärztliche Behandlung und Krankenpflege . . . . .	9,85	(10,80) "	
Beaufsichtigung . . . . .	50,90	(52,62) "	
	<u>zusammen</u>		456,85 (456,75) R.M.
b) in Lehr- und Dienststellen sowie der eigenen Familie für			
Bekleidung und Ausrüstung . . . . .	16,65	(12,65) R.M.	
Überführung . . . . .	14,45	(15,68) "	
Beaufsichtigung . . . . .	50,90	(52,62) "	
	<u>zusammen</u>		82,— (80,95) R.M.
c) in Anstalten für			
Pflege und Erziehung . . . . .	1124,59	(1079,77) R.M.	
und zwar in einem Provinzial-Erziehungsheim			
1996,55 (1975,86) = 5,47 (5,41) R.M. täglich			
— bei Anrechnung der Wirtschaftserträge			
1759,30 (1779,57) = 4,82 (4,88) R.M. täglich —			
und in einer Privatanstalt** 919,80 (905,20) =			
2,52 (2,48) R.M. täglich.			
Bekleidung und Ausrüstung bei Entlassungen aus Anstalten . . . . .	61,03	(64,24) R.M.	
Überführung . . . . .	14,45	(15,68) "	
Krankenpflege und spezialärztliche Behandlung	110,53	(142,35) "	
	<u>zusammen</u>		1310,60 (1302,04) R.M.

\* Die eingeklammerten Zahlen bedeuten den entsprechenden Stand am 1. Oktober 1927.  
 \*\* In einer evangelischen Privatanstalt 963,60 (956,30) = 2,64 (2,62) R.M. täglich.  
 " " katholischen " 894,25 (876,—) = 2,45 (2,40) " "

Die Gesamtkosten eines Anstaltszöglings betragen in einem Provinzial-Erziehungsheim 2168,10 (2146,55) = 5,94 (5,88) *R.M.* täglich — bei Anrechnung der Wirtschaftserträge 1930,85 (1951,12) = 5,29 (5,35) *R.M.* täglich — und in einer Privatanstalt 1105,81 (1127,47) = 3,03 (3,09) *R.M.* täglich.

In den täglichen Pflegekosten für die Provinzial-Erziehungsheime ist ein Betrag von 2,71 (2,68) *R.M.* für Personalkosten enthalten, der durch die Erhöhung der Beamtengehälter und Angestelltenvergütungen und die sozialen Zulagen bedingt ist.

## II.

Die Gesamtausgaben werden für das Rechnungsjahr betragen . . . . . 9 773 000,— *R.M.*  
 Davon ab die eigenen Einnahmen der Verwaltung des Fürsorge-  
 erziehungswesens nach Titel II . . . . . 190 000,— *R.M.*  
 und nach Titel III . . . . . 1 000,— " 191 000,— "

Rest 9 582 000,— *R.M.*

Hiervon beträgt der Zuschuß des Staates zwei Drittel, also . . . . . 6 388 000,— "  
 Das restliche Drittel mit . . . . . 3 194 000,— "  
 stellt die Mehrausgabe dar, die durch Provinzialzuschuß zu decken ist.

## F Nr. 9.

## Provinzial-Erziehungsheime.

## I.

Heim	Das Heim ist berechnet auf Zöglinge	Verpflegung ist berechnet für	
		Beamte, Schwestern, Ange- stellte und kranke Zöglinge nach Speiseplan A	Zöglinge nach Speiseplan B
Fichtenhain . . . . .	260	21	257
Rheindahlen . . . . .	300	65	265
Solingen . . . . .	260	18	255
Gusfirchen . . . . .	340	53	315
Summe 1929	1160	157	1092
" 1928	1160	170	1097

## II.

Heim	Grund- eigentum			Davon sind									Bleiben für die Land- wirtschaft			Dazu sind gepachtet		
				Gebäudeflächen, Hof-, Lagerraum usw., Wald- und Obflächen			verpachtet			zusammen								
	ha	a	qm	ha	a	qm	ha	a	qm	ha	a	qm	ha	a	qm	ha	a	qm
Fichtenhain . . . . .	118	25	44	24	46	99	6	25	—	30	71	99	87	53	45	—	—	—
Rheindahlen . . . . .	64	13	51	16	72	58	—	74	86	17	47	44	46	66	07	26	31	42
Solingen . . . . .	91	21	97	30	80	70	1	10	27	31	90	97	59	31	—	—	—	—
Gusfirchen . . . . .	80	11	95	11	11	—	—	—	—	11	11	—	69	—	95	—	—	—
Summe 1929	353	72	87	83	11	27	8	10	13	91	21	40	262	51	47	26	31	42
" 1928	350	60	43	80	52	34	8	96	43	89	48	77	261	11	66	26	69	58

## G Nr. 10.

## Landesjugendamt.

Bei den Einnahmen steht die Höhe des zu erwartenden Staatszuschusses noch nicht fest. Es ist daher vorläufig der gleiche Betrag eingesetzt worden, den der Staat in den Vorjahren gewährt hat.

In der Ausgabe empfiehlt es sich, im Hinblick auf den stetig fortschreitenden Ausbau der Arbeit des Landesjugendamtes bei einzelnen Positionen eine Erhöhung eintreten zu lassen. Es ist dies um so

mehr gerechtfertigt, als allgemein der vorbeugende Jugendschutz, den die Arbeit im Landesjugend- amte bezweckt, eine Entlastung der mehr heilenden Fürsorgeerziehung bedeutet und damit eine Ver- minderung der Fürsorgeerziehungskosten bewirkt. (Vgl. den Haushaltplan, betr. Fürsorgeerziehung Minderjähriger.)

**Titel II.** So wird zunächst vorgeschlagen, in Anbetracht der Bedeutung, die der Veranstaltung von Lehr- gängen über Fragen der Jugendwohlfahrt sowie der Heranbildung guter Jugendführer für die Jugend- wohlfahrtsarbeit beigemessen werden muß, für die Unterstützung von Kursen und Vorträgen einen höheren Betrag als im Vorjahre bereitzustellen.

**Titel III 1a.** Bei der allgemeinen Jugendfürsorge ist ferner beabsichtigt, neben der weiteren Durch- führung der freiwilligen Fürsorge für gefährdete Jugendliche im Alter von 14 bis 18 Jahren nunmehr auch eine besondere Fürsorge für kinderreiche Familien, die bisher im Interesse eines schritt- weisen Vorgehens bei der Durchführung der Aufgaben des Landesjugendamtes zurückgestellt worden ist, in Angriff zu nehmen. Gedacht ist an die Gewährung von Erziehungsbeihilfen für Kinder aus kinderreichen Familien, sowie an die Durchführung von Erholungskuren für kinderreiche Mütter. Zur Ermöglichung der Durchführung dieser neuen Aufgaben wird vorgeschlagen, die Mittel für die allgemeine Jugendfürsorge gegenüber dem Vorjahre entsprechend zu erhöhen. Über die Art der Durchführung wird das Landesjugendamt im einzelnen Richtlinien aufzustellen haben. Unabhängig hiervon ist die besondere Wohnungsfürsorge für kinderreiche Familien, worüber dem Provinziallandtag besondere Vorlage zugegangen ist.

**Titel III 1b.** Für die Zwecke der Jugendgesundheitsfürsorge einschließlich der Schulzahnpflege empfiehlt es sich, ebenfalls einen erhöhten Betrag einzusetzen, da dieses Bedürfnis vom letzten Provin- ziallandtag bereits durch Bewilligung eines Betrages für Schulzahnpflege aus dem Haushalt „Ver- schiedenes“ anerkannt worden ist.

**Titel III 2a und b.** Der in den früheren Haushaltsplänen enthaltene Ausgabetitel „Jugendpflege und Jugendbewegung“ ist in dem vorliegenden Entwurf aus Zweckmäßigkeitsgründen geteilt worden in „Allgemeine Jugendpflege und Jugendbewegung“ sowie „Lichtbildwesen“. Es wird vorgeschlagen, für diese Zwecke die gleiche Gesamtsumme wie im Vorjahre einzusetzen. Bei der allgemeinen Jugendpflege sollen die Mittel vorwiegend dazu dienen, den Bestrebungen der Organisationen auf Schaffung einer ausreichenden Zahl von Jugend-Ferien- und Freizeithäusern weiterhin die verdiente Förderung angedeihen zu lassen. Der für das Lichtbildwesen eingesezte Betrag wird benötigt für die laufenden Ausgaben der Arbeitsgemeinschaft des Landesjugendamtes und der Regierungsbildstellen in der Rhein- provin, sowie zur Ergänzung von abgespielten Filmen. Auf die besondere Vorlage zur Vermehrung des Filmbestandes der genannten Arbeitsgemeinschaft wird hingewiesen.

**Titel III 3.** Bei der Unterstützung der freien Verbände und Vereine für Jugendwohlfahrt handelt es sich darum, diesen die Durchführung ihrer organisatorischen Aufgaben zu erleichtern. In Anbetracht des be- stehenden großen Bedürfnisses sowohl der Jugendpflege- als auch der Jugendfürsorgeorganisationen empfiehlt es sich, hierfür einen höheren Betrag als bisher einzusetzen.

**Titel IV.** Für die Bekämpfung der Schund- und Schmutzliteratur war im Vorjahre ein Betrag schätzungsweise eingesetzt worden. Es hat sich gezeigt, daß dieser Betrag eben ausreicht, die gesetzlich dem Landesjugendamt übertragenen Aufgaben zur Bewahrung der Jugend vor Schund- und Schund- dem Landesjugendamt übertragenen Aufgaben zur Bewahrung der Jugend vor Schund- und Schmutzliteratur ver- schriften zu erfüllen. Die Durchführung des Kampfes gegen die Schund- und Schmutzliteratur ver- spricht jedoch erst dann einen durchgreifenden Erfolg, wenn dieser negative Kampf durch die Verbrei- tung guter Jugendschriften ergänzt wird. Zu dem Zwecke, vor allem zur Herausgabe eines Ver- zeichnisses guter Jugendschriften, ist der Betrag entsprechend erhöht worden.

## H Nr. 11.

### Landesfürsorgewesen.

**Ausgabe: Titel II.** Die Zahlungen für landhilfsbedürftige Personen sind in weiterem Steigen be- griffen. Dies ist einerseits eine Folge der Steigerung der Pflegekosten, sowohl in den Provinzial- als auch in den Privatanstalten, andererseits auf den Umstand zurückzuführen, daß sich die Zahl der auf diese Wan- derschaft befindlichen Personen bei steigenden Pflegeätzen noch nicht vermindert hat. Diese Wan- derer sind der Gefahr des Erkrankens sehr stark ausgesetzt und müssen alsdann, da sie ohne gewöhn- lichen Aufenthalt sind, auf Kosten des Landesfürsorgeverbandes in Krankenhäusern untergebracht werden. Es erscheint daher erforderlich, den Titel um 50 000 *RM* zu erhöhen.

**Titel III.** Zur Bekämpfung der besonderen Notlage in den weinbautreibenden Kreisen der Regierungsbezirke Koblenz und Trier ist der bisher vorgesehene Betrag um 100 000 *R.M.* erhöht worden.

**Titel IV.** Mit der Einführung eines Reichswandererfürsorgegesetzes ist in absehbarer Zeit zu rechnen. Voraussichtlich werden in Preußen die Landesfürsorgeverbände zu Trägern dieser Fürsorge bestimmt werden. Unter der Voraussetzung, daß sich in Zukunft ein Netz von Wanderarbeitsstätten und Wandererheimen über das ganze Reich erstrecken wird, daß die Fürsorgeleistungen in diesen Heimen von der Arbeitsleistung des unterstützten Hilfsbedürftigen abhängig gemacht werden, und daß schließlich eine Aussonderung der Wanderunfähigen und Asozialen aus dem Wandererstrom gelingt, dürfte von dem Gesetz (auf längere Sicht gesehen) eine Verminderung des öffentlichen Fürsorgeaufwandes zu erwarten sein. Deshalb haben sich auch die kommunalen Spitzenverbände sowie die private Wohlfahrtspflege für den Erlass des Gesetzes ausgesprochen.

Es wird sich aber nicht empfehlen, das Inkrafttreten des Gesetzes abzuwarten und erst dann an die Schaffung von Einrichtungen, die zu seiner Durchführung notwendig sind, heranzugehen, vielmehr sind alle Sachkenner der Meinung, daß namentlich die Landesfürsorgeverbände, die seinerzeit das preußische Wanderarbeitsstättengesetz vom 29. Juni 1907 nicht durchgeführt haben, schon jetzt mit Nachdruck die Schaffung von Wanderarbeitsstätten, Wandererheimen, Übergangsheimen und Arbeiterkolonien fördern müssen. Deshalb empfiehlt es sich, für das Rechnungsjahr 1929 den Betrag, der zur Unterstützung solcher Einrichtungen bereits in den letzten Jahren vorgesehen war, auf 150 000 *R.M.* zu erhöhen.

## H Nr. 12.

### Provinzial-Arbeitsanstalt Brauweiler.

Die durch das Inkrafttreten des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten eingetretene Entvölkerung der Frauenabteilung ist durch die Zunahme der männlichen Inassen, insbesondere der entmündigten Trinker, in etwa ausgeglichen worden. Die zeitige Belegung des Heimes für entmündigte Trinker und Trinkerinnen beträgt 190, also gegenüber der im Vorjahre vorgesehenen Belegungsziffer von 150 = 41 mehr. Deshalb konnte in dem Haushaltsplan eine Durchschnittsbelegung von 830 Köpfen angenommen werden.

Infolge dieses Umstandes und dank der Verbesserung der Arbeitsbetriebe konnte, trotz der verminderten Einnahme durch die starke Abnahme der Belegung auf der Frauenseite, ein 35 000 *R.M.* höherer Überschuß aus den Arbeitsbetrieben vorgesehen werden.

Der Pflegesatz für die Inassen des Heimes für entmündigte Trinker und Trinkerinnen sowie für die als säumige Nährpflichtige gemäß der Fürsorgepflichtverordnung der Arbeitsanstalt überwiesenen Personen beträgt 1,50 *R.M.* pro Kopf und Tag, während der Pflegesatz für Land- und Bezirkshilfsbedürftige auf 2,20 *R.M.* täglich festgesetzt ist. Die Pflegesätze erscheinen unter Titel I der Einnahme. Als Beköstigungssatz sind pro Kopf und Tag 0,90 *R.M.* (nur für Rohmaterialien) vorgesehen.

#### Grundbesitz der Arbeitsanstalt:

			Davon für Landwirtschaft			Dazu Pachtland		
ha	a	qm	ha	a	qm	ha	a	qm
58	80	90	32	36	58	7	36	96

## J Nr. 13.

### Anstaltsfürsorge

#### für bezirkshilfsbedürftige Geistesranke, Idioten, Epileptiker, Taubstumme u. Blinde

nach § 6 der preußischen Ausführungsverordnung vom 17. April 1924.

Dem Haushaltsplan der Anstaltsfürsorge für die obenbezeichneten Kranken sind für das Rechnungsjahr 1929/30 **16 164 Kranke = 5 900 000 Pflege tage** — gegen 14 800 Kranke und 5 400 000 Pflege tage in 1928/29 — zugrunde gelegt.

Diese Krankenanzahl ist errechnet worden einerseits auf Grund des Ergebnisses des Rechnungsjahres 1927/28, das mit einem Krankenbestande von 14 770 abschloß, und andererseits an Hand des register- und rechnungsmäßig festgestellten Zuganges in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1928. Hiernach wird die Zahl der Pflege tage bis Ende März 1929 voraussichtlich mindestens die Zahl 5 600 000 erreicht haben, so daß der Ansatz von 5 900 000 Pflege tagen für das Haushaltsjahr 1929/30 keineswegs

zu hoch gegriffen sein dürfte, zumal bei der Fortdauer der ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnisse bis auf weiteres noch mit einer stärkeren Belastung des Landesfürsorgeverbandes auf diesem Gebiete gegenüber der Vorkriegszeit gerechnet werden muß. Der Zugang im Rechnungsjahre 1927/28 hat noch eine weitere Steigerung dadurch erfahren, daß über 200 ehemalige Fürsorgezöglinge, die wegen Schwachsinn aus der Fürsorgeerziehung ausgeschieden sind, und rund 50 Taubstumme und Blinde mit Ablauf der verlängerten Schulpflicht in die Fürsorge des Landesfürsorgeverbandes übergeleitet werden mußten. Bei der Annahmeziffer für 1929/30 ist indes damit gerechnet worden, daß die weiter ausgebauten Einrichtungen der offenen Fürsorge nach den bisherigen Erfahrungen sich voraussichtlich günstig hinsichtlich der Vermeidung der Anstaltsfürsorge auswirken werden.

Der Durchschnittspflegesatz von 3,20 *RM* im Haushaltsplane 1928/29 dürfte sich für 1929/30 auf 3,25 *RM* stellen. Der Mehrbetrag findet seine Begründung in den ab 1. April 1928 erhöhten Pflegekosten, in den Baukostenzuschüssen, die in Form eines widerruflichen Zuschlages zum Pflegesatz an mehrere größere Privatanstalten gezahlt werden, die im Interesse des Landesfürsorgeverbandes Erweiterung- bzw. Umbauten ausgeführt haben, und ferner in der Erhöhung der Pflegesätze in den vom Rheinischen Landesfürsorgeverband benutzten auswärtigen Anstalten.

Hiernach ergeben sich in Ausgabe bei Titel II 5 900 000 Pflegeetage à 3,25 *RM* = 19 175 000 *RM*, und zwar entfallen hiervon auf die

1. Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten	
a) für registermäßig anerkannte Kranke . . . . .	10 000 000,— <i>RM</i>
b) für unentschiedene Pflegefälle und Nebenkosten rund . . . . .	100 000,— "
	<hr/>
	10 100 000,— <i>RM</i>
	9 075 000,— "
2. Privatanstalten . . . . .	<hr/>
	19 175 000,— <i>RM</i>

Die Einnahme an den dem Rheinischen Landesfürsorgeverband von den Bezirksfürsorgeverbänden zu erstattenden reglementsmäßigen Spezialkosten (Titel I) stellt sich auf (5 900 000 Pflegeetage à 2,30 *RM* wie im Jahre 1928/29). . . . . 13 570 000,— *RM*  
24 000,— "

Die höhere Einnahme bei Titel II von 20 000 *RM* auf . . . . . 89,70 "  
erklärt sich durch die Steigerung der Krankenzahl. Die Geringsfügigkeit des Betrages beruht nach wie vor auf dem Beschlusse des 63. Rheinischen Provinziallandtages, der die Beiträge der Kranken und Drittverpflichteter den Bezirksfürsorgeverbänden bis zur Höhe der reglementsmäßigen Spezialkosten überlassen hat.

Der Titel III der Einnahme von . . . . .  
ist von neuem eingesetzt und sieht wieder wie früher die Zinsen aus dem inzwischen aufgewerteten Unterstützungsfonds „Milde Stiftungen“ vor.

Die Erhöhung des Titels I der Ausgabe ist durch die im Juni 1928 beschlossene Besoldungsneuregelung begründet.

Das Mehrbedürfnis bei Titel III (von 20 000 *RM* auf) . . . . . 25 000,— "  
ist durch die stärkere Inanspruchnahme dieses Fonds gerechtfertigt.

Der höhere Ansaß bei Titel IV der Ausgabe — anstatt 80 000 *RM* . . . . . 90 000,— "  
ist bedingt durch den weiteren Ausbau der Einrichtungen der offenen Fürsorge.

## I. Nr. 14.

### Krüppelfürsorge.

#### I.

Die seit dem Inkrafttreten des Krüppelfürsorgegesetzes unentwegt aufsteigende Kurve, die die Zahl der vom Landesfürsorgeverbande alljährlich erfaßten Krüppel nachweist, hat ihren Scheitelpunkt immer noch nicht erreicht. Schon im Laufe des Jahres 1928 ist die Zahl der bei der Aufstellung des Haushaltsplanes auf 688 500 berechneten Pflegeetage um 50—60 000 überschritten worden. Alle Anzeichen sprechen dafür, daß die Zahl der Pflegeetage für das Jahr 1929 auf etwa 800 000 berechnet werden muß. Maßgebend für die weitere Steigerung sind die Gründe, die in den Vorberichten der letzten Jahre schon wiederholt angeführt worden sind.

Bei Zugrundelegung eines Durchschnittspflegesatzes von insgesamt 4,40 *RM* (Titel II = 4,20 *RM*, Titel IV = 0,20 *RM*) wird sich die Ausgabe gegen das Vorjahr um 318 475 *RM* (3 520 000 — 3 201 525 *RM*) erhöhen. Demgegenüber ergibt sich jedoch eine gegen das Vorjahr erhöhte Einnahme (Titel I) von 322 000 *RM* (2 560 000 *RM* — 2 238 000 *RM*). Insgesamt ist also mit einer Minderausgabe an Pflegekosten von 3525 *RM* zu rechnen.

## II.

Beiträge der Krüppel oder Drittverpflichteter (Titel II der Einnahme) werden gemäß Beschluß des 63. Provinziallandtages vom Rheinischen Landesfürsorgeverband nur insoweit eingezogen, als sie die Individualkosten übersteigen. Nach den bisherigen Erfahrungen besteht die Möglichkeit einer Einnahme von 4000 *R.M.* bei diesem Titel.

## III.

Es empfiehlt sich, an der unter Titel III der Ausgabe aufgeführten Summe von 100 000 *R.M.* zur Förderung der vorbeugenden Krüppelfürsorge und zur Gewährung von Beihilfen in Einzelfällen auch für das kommende Jahr festzuhalten. Doch dürfte hinsichtlich der Verwendung dieser Summe eine sich aus der Entwicklung der Krüppelfürsorge in der Rheinprovinz ergebende Änderung am Platze sein, die in den nächsten Jahren voraussichtlich noch stärker betont werden muß. Bisher wurde nämlich der größere Teil der im Titel III bereitgestellten Mittel verausgabt in Form von Beihilfen zur Schaffung von Einrichtungen für die vorbeugende Krüppelfürsorge, während der kleinere Teil als Beihilfen zu den Beschaffungskosten für orthopädische Hilfsmittel, Krankenfahrstühle, als Erziehungsbeihilfen, Ausbildungsprämien usw. Verwendung fand. Mittlerweile sind in denjenigen Stadt- und Landkreisen, in denen die Krüppelfürsorge in rechter Würdigung ihrer volkshygienischen Bedeutung ausgebaut worden ist, vielfach mustergültige Einrichtungen der vorbeugenden Krüppelfürsorge geschaffen worden. Nachdem damit der Plan des Provinziallandtages, durch Bereitstellung der erwähnten Mittel nach dieser Richtung hin anregend zu wirken, in den meisten Kreisen verwirklicht ist, muß diesen Kreisen die Beschaffung der laufenden Mittel für die vorbeugende Krüppelfürsorge überlassen werden. Immerhin wäre es verfrüht, die Beihilfen für die Schaffung und den Ausbau solcher Anlagen schon jetzt gänzlich fortfallen zu lassen, vielmehr wird es sich empfehlen, noch einen gewissen Betrag für diese Zwecke zur Verfügung zu halten. Je 50 000 *R.M.* dürften daher für den einen wie den anderen der genannten Zwecke zu verwenden sein.

**K Nr. 15.****Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten.**

Diese Haushaltspläne umfassen die auf gesetzlicher Grundlage beruhende Fürsorge des Rheinischen Provinzialverbandes für Geistesranke, Epileptiker und Idioten in eigenen Anstalten. Neben armenrechtlich hilfsbedürftigen Pfleglingen finden auch selbstzahlende Kranke Aufnahme.

Anstalt	Zu beköstigen sind:				Insgesamt	
	Kranke in Tischl.		Jugendliche	Psychopathen		Beamte, Angestellte usw.
	I	II				
Andernach . . . . .	20	830	—	—	109	959
Beburg-Hau . . . . .	—	2 600	—	—	330	2 930
Vonn . . . . .	30	890	—	—	238	1 158
Provinzial-Kinderanstalt . . . . .	—	—	70	—	11	81
Düren . . . . .	5	780	—	—	85	870
Provinzial-Psychopathen-heim . . . . .	—	—	—	40	11	51
Galkhausen . . . . .	—	800	—	—	124	924
Grafenberg . . . . .	50	900	—	—	170	1 120
Johannistal . . . . .	5	1 095	—	—	132	1 232
1929	110	7 895	70	40	1 210	9 325
	8 005					
1928	120	7 330	66	40	1 085	8 641

Von der Gesamtzahl der Kranken (Belegungsziffer 8005) sind rund 1500 Selbstzahler. Diese sind meistens II. Klasse, für eigene Rechnung sowie auf Veranlassung von Behörden und für Rechnung einer Krankenkasse untergebracht. In der Hauptsache werden arme Kranke auf Grund der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 bzw. der Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 17. April 1924 verpflegt.

Die vom Provinzialausschuß, der hierzu durch den Provinziallandtag ermächtigt ist, festgesetzten Pflegesätze betragen für die I. Klasse 7 *R.M.* und für die II. Klasse für Selbstzahler 5 *R.M.*, für die anderen Pfleglinge wie bisher 4 *R.M.*. Diese Sätze sind in den Einnahmen unter Titel I „Pflegegeld“ der Entwürfe der Haushaltspläne vorgesehen. Soweit die Einnahmen aus dem Pflegesatz und aus eigenen Betrieben der Anstalten zur Deckung der Ausgaben nicht ausreichen sollten, wird der Fehlbetrag durch Zuschüsse aus Mitteln des Provinzialverbandes gedeckt.

Der Beköstigungssatz (nur für Rohmaterialien) für die I. Klasse ist auf 1,50 *R.M.* und für die II. Klasse auf 0,80 *R.M.* pro Kopf und Tag festgesetzt.

Für Kranke I. Klasse sind je 2555 und für Kranke II. Klasse je 1825 bzw. 1460 *R.M.* jährlich an Pflegegeld zu Titel I der Einnahme berechnet. Bei diesem Titel wurden indessen für Freistellen insgesamt 105 100 *R.M.* abgezogen.

Die Heil- und Pflegeanstalt Galkhausen ist im Laufe des Jahres 1928 vom katholischen Fürsorgeverein geräumt worden und steht wieder ganz für Aufnahmen von Geisteskranken zur Verfügung. Infolgedessen ist die Krankenzahl in den neuen Haushaltsplan mit 800 Köpfen eingesetzt worden. Zwischenzeitlich sind der Anstalt die früheren Aufnahmebezirke „Eberfeld, Barmen, Lennepe, Mettmann, Solingen-Stadt und -Land und Mülheim a. Rhein“ wieder zugeteilt worden.

Über den Umfang des Grundbesitzes und der landwirtschaftlich benutzten Flächen gibt die nachstehende Tabelle Aufschluß.

Anstalt	Grundbesitz						Pachtland		
				dabon für Landwirtschaft					
	ha	a	qm	ha	a	qm	ha	a	qm
Andernach . . . . .	123	79	96	99	55	51	22	32	50
Bedburg-Hau . . . . .	216	42	93	136	82	—	—	—	—
Bonn . . . . .	23	82	73	8	6	98	28	10	53
Düren . . . . .	31	14	49	13	94	—	—	—	—
Galkhausen . . . . .	126	51	13	58	48	92	2	—	—
Grafenberg . . . . .	53	56	87	31	4	12	—	—	—
Johannistal . . . . .	145	59	57	58	76	24	—	—	—
Summe	720	87	68	406	67	77	52	43	03

## L Nr. 16. Orthopädische Provinzial-Kinderheilstalt Süchteln.

### I.

Wenn auch die außerordentliche Inanspruchnahme der orthopädischen Provinzial-Kinderheilstalt schon im vergangenen Sommer die Unterbringung von 400 Kindern vorübergehend notwendig gemacht hat, so wird man doch bei Aufstellung des Haushaltsplanes nur mit einer Durchschnittszahl von 380 Kindern — darunter 40 Selbstzahlern — rechnen dürfen, weil bei dem öfteren Wechsel der Pfleglinge erfahrungsgemäß häufiger eine Anzahl Betten nicht belegt ist. Bei Annahme eines Pflegesatzes von täglich 4,50 *R.M.* für die durch die Fürsorgeverbände untergebrachten Krüppel bzw. von täglich 5 *R.M.* für Selbstzahler ergibt sich der unter Titel I errechnete Jahresaufwand an Pflegekosten. Die Zahlung erfolgt, soweit es sich um gesetzliche Fälle handelt (Titel I, 1), aus Titel II und IV des Haushaltsplanes für die gesetzliche Krüppelfürsorge.

### II.

Bei der Zunahme des Personals muß außer den unter I erwähnten Tatsachen berücksichtigt werden, daß die Anstalt bestrebt ist, in weitmöglichstem Maße Anstaltsbehandlung durch ambulante Behandlung ablösen zu lassen. Das geschieht in einem Umfange, wie er wohl in keiner anderen Anstalt der Rheinprovinz zu verzeichnen ist. Tatsächlich ist nämlich die Zahl der Pfleglinge, die aus der Kinderheilstalt beurlaubt sind, sich aber von Zeit zu Zeit zur Nachuntersuchung vorstellen müssen, größer als die Zahl der Anstaltsinsassen. Die Einrichtung der orthopädischen Werkstätte, die Vergrößerung des technischen und gärtnerischen Betriebes haben dazu beigetragen, daß die Zahl der Angestellten von 20 auf 28 und das Hauspersonal von 61 auf 66 gemäß der dem Haushaltsplan vorangestellten Übersicht vermehrt werden mußte. Der Ordensgenossenschaft, die schon bei der Errichtung der Kinderheilstalt die Pflege der Insassen übernommen hat, ist seinerzeit vertraglich zugesichert worden, daß auf die Ordensvorschriften

über die religiösen Übungen der Schwestern weitestgehend Rücksicht genommen werden soll. Infolgedessen ist schon vor Jahren die Anstellung eines Hausgeistlichen erwogen worden. Nachdem nunmehr mit dem Ausbau der Anstalt die Zahl der Schwestern und des Hauspersonals auf rund 100 Köpfe gestiegen ist und die Zahl der in der Kinderheilanstalt untergebrachten katholischen Kinder sich durchschnittlich auf etwa 350 beläuft, läßt sich die Anstellung einer vollamtlichen Seelsorgskraft nicht länger hinauschieben. Die Stelle ist in den Haushaltsplan eingesetzt worden.

### III.

Dem für die Beföstigung bei Titel IV errechneten Betrag von 195 000 *R.M.* sind 380 Pflöglinge und ein Personal von 115 Köpfen zugrunde gelegt. Während bei den Pflöglingen unter Beibehaltung der bisherigen allgemein als gut anerkannten Verpflegung ein Betrag von 0,95 *R.M.* täglich für volle Verpflegung ausreichen wird, muß für das Personal mit einem Satz von 1,50 *R.M.* gerechnet werden.

## M Nr. 17. Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge.

Die Arbeiten der Abteilung „Hauptfürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene“ beim Landesfürsorgeverband der Rheinprovinz haben im Jahre 1928 erheblich an Umfang zugenommen durch die Bearbeitung der Anträge auf Reichserziehungsbeihilfen für Kriegerwaisen und auf Beihilfen aus der Hindenburgspende. Vom 1. April bis 31. Dezember 1928 mußten rund 15 000 Anträge auf Erziehungsbeihilfen und 3300 Anträge an die Hindenburgspende neu bearbeitet werden. Aus diesem Grunde wurden 10 Kräfte zur vorübergehenden Beschäftigung neu eingestellt.

Im einzelnen ist zu den Positionen des Haushaltsplans noch folgendes zu sagen.

### a) Einnahmen.

**Titel I 1.** Die Überweisung der Verwaltungskosten für die Zahlbarmachung der Zusatzrenten ist unverändert geblieben.

**Titel II 1.** Hier mußte ein gegenüber dem Ansatz des Vorjahres um 2 400 000 *R.M.* verringerter Betrag eingesetzt werden. Für diese Verringerung sind die folgenden drei Momente maßgebend: 1. Herabsetzung der Zusatzrente zugunsten einer Rentenerhöhung in der fünften Novelle zum RWG., 2. Senkung der Zahl der unversorgten Schwerbeschädigten infolge Arbeitsunterbringung durch die Hauptfürsorgestelle, 3. Ausscheiden von Kriegerwaisen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

**Titel II 2.** Die hier eingesetzte erhöhte Summe von 120 000 *R.M.* entspricht den Zahlungsverpflichtungen der Kriegsbeschädigten, die im Rechnungsjahre 1929 fällig werden.

### b) Ausgaben.

**Titel I 1 und 2.** Die Mehrausgaben sind auf Beforderungserhöhungen zurückzuführen.

**Titel I 3.** Auch hier ist ein kleinerer Teil der Mehr Beforderungserhöhung, der größere Teil der Mehrausgaben ist aber bedingt durch die Vermehrung der Zahl der Angestellten (siehe Vorbemerkung).

**Titel I 4.** Die Erhöhung der Reisekosten und Tagegelder ist erforderlich durch die vermehrten Betriebsbesichtigungen und örtlichen Verhandlungen zur Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes.

**Titel I 6.** Der erhöhte Geschäftsumfang der Abteilung bedingt einen erhöhten Verwaltungskostenaufwand. Der Ansatz für 1929 ist errechnet nach den tatsächlichen Aufwendungen für die ersten drei Quartale des Jahres 1928.

**Titel II 1.** Durchlaufender Posten (siehe Erläuterungen zu Einnahmen II 1).

**Titel II 2—4.** Die drei Positionen sind entsprechend dem tatsächlichen Bedürfnis unverändert geblieben.

**Titel II 5.** Hier hat eine abermalige Herabsetzung der Unterstützungssumme stattgefunden. In den verflossenen Jahren wurden regelmäßig zum Ausbau des Deutschen Kriegerkufenhauses Davos größere Summen gegeben, die jetzt nach Beendigung des Ausbaues fortfallen können.

**Titel II 6.** Die Erhöhung ist hier mit Rücksicht auf die Notwendigkeit, die Bautätigkeit zugunsten der Kriegssopfer zu fördern, unbedingt erforderlich. Es handelt sich auch nur um eine wirkliche Mehrausgabe von 25 000 *R.M.*, da auf der anderen Seite bei II 2 der Einnahmen 50 000 *R.M.* mehr zurückfließen. Die Darlehen werden verzinst; Ausfälle sind bisher nicht zu verzeichnen gewesen, weil entweder die örtlichen Fürsorgestellen die selbstschuldnerische Bürgschaft übernehmen oder hypothekarische Sicherstellung der Baudarlehen erfolgt.



## N Nr. 18. Provinzialinstitut für Arbeits- und Berufsforschung.

Das Provinzialinstitut ist auf Grund eines Beschlusses des 69. Provinziallandtages errichtet und dient der Ermittlung und Bereitstellung von Eignungsprüfungsmethoden sowie der Ausbildung von Berufsberatern und Arbeitsvermittlern in der praktisch-psychologischen Begutachtung. Außerdem werden von dem Institut die kriegsbeschädigten Hirnverletzten betreut, und zwar sowohl in ambulanter wie in stationärer Behandlung. Auch andere Hirnverletzte und Erwerbsbeschränkte, die Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, Landesversicherungsanstalt und Arbeitsämter zuweisen, können im Institut behandelt werden. Da die Zahl der Überweisungen von Hirnverletzten zurückgegangen ist, kann nur mit einer Durchschnittsbelegung von 10 Personen gegen 17 im Vorjahre zum Pflegesatz von 4,50 *RM* pro Kopf und Tag gerechnet werden.

Bei den Verhandlungen mit dem Präsidenten der Reichsanstalt über Eingliederung des Provinzialinstituts in die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hat sich ergeben, daß im gegenwärtigen Augenblick die Frage der Überführung des Instituts noch nicht akut ist. Bis zur endgültigen Regelung der Angelegenheit ist daher der vorgesehene Zuschuß erforderlich.

### a) Einnahmen.

**Titel II 2 a.** Das Landesarbeitsamt Rheinland hat einen höheren Zuschuß als 12 000 *RM* abgelehnt.

**Titel IV 2.** Infolge Ausdehnung der Prüfungen auf die Straßenbahner und Ruhrknappschaft kann mit dem vorgesehenen Betrage gerechnet werden.

### b) Ausgaben.

**Titel IV 1.** Der zu Lasten des Provinzialinstituts gehende Mietbetrag erhöht sich, da die Mieteinnahmen von dem Arbeitsamt Düsseldorf nach dessen Überiedlung in das Phönixhaus in Fortfall gekommen sind und eine Vermietung der freigewordenen Räume in vollem Umfange nicht möglich sein wird.

**Titel IV 3—5.** Eine Herabsetzung dieser Positionen kann unbedenklich vorgenommen werden.

**Titel V 1.** Der vorgesehene Betrag erscheint unter Titel I wieder in Einnahme.

## O Nr. 19.

## Hebammenwesen.

Auf dem Gebiete des Hebammenwesens liegt dem Provinzialverbande die Pflicht zur Ausbildung von Hebammen ob, und zwar in der Hauptsache die Ausbildung solcher Schülerinnen, die nachweisbar Aussicht haben, in absehbarer Zeit nach Abschluß ihrer Hebammenausbildung in einem Stadt- oder Landkreise der Rheinprovinz eine ausreichende Beschäftigung als Hebamme zu erhalten oder als Bezirkshebamme angenommen zu werden. Nach Zurücklegung des Ausbildungslehrgangs haben die Schülerinnen sich einer staatlichen Prüfung zu unterziehen, über deren Ergebnis nach Bestehen der Prüfung ihnen vom Oberpräsidenten ein Zeugnis ausgestellt wird.

Außerdem hat der Provinzialverband für alle berufstätigen Hebammen, welche das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Fortbildungslehrgänge einzurichten.

Seit der Vermietung der Provinzial-Hebammenlehranstalt Köln an die Stadt Köln vom 16. Mai 1924 ab sind die Hebammenausbildungs- und Fortbildungskurse in der Anstalt Elberfeld durchgeführt worden. Für die Anstalt Elberfeld ist eine durchschnittliche Zahl von 70 Hebammenschülerinnen in Ansatz gebracht worden. Die Ausbildungslehrgänge dauern je 18 Monate. Die Schülerinnen aus der Rheinprovinz haben 1,25 *RM* täglich, das ist die Hälfte der täglichen Verpflegungskosten, an Ausbildungskosten zu zahlen. Nichtrheinländerinnen zahlen 2,50 *RM* für den Tag. Die Aufnahme solcher Schülerinnen erfolgt nur, wenn nach Aufnahme der für die Kreise und Anstalten der Rheinprovinz auszubildenden Schülerinnen noch Plätze frei bleiben. Sodann sind fortlaufende Fortbildungskurse für ausgebildete Hebammen von dreiwöchiger Dauer für je durchschnittlich 21 Hebammen gegen einen täglichen Vergütungssatz von 3 *RM* vorgesehen.

Die nachstehenden Tabellen geben Aufschluß über die Anzahl der Schülerinnen, mit der für das Jahr 1929 gerechnet wird, und über die dem Haushaltsplan der Hebammenlehranstalt Elberfeld zugrunde zu legenden Verpflegungsstärken.

## I.

Zahl der Schülerinnen zu 1,25 <i>R.M.</i>	Zahl der Hebammen für Fortbildungslehrgänge
70	365

## II.

Zahl der Betten in			Ferner Betten in Freistellen zur Verfügung des Direktors	Zahl der Säuglinge	Ferner Zahl der Säuglinge in Freistellen zur Verfügung des Direktors
Klasse I	Klasse II	Klasse III			
2	15	55	60	10	10

An Pflegekosten sind einschließlich Arzneien und Verbandsmaterial für Pflegeklasse I 12 *R.M.*, für die Klasse II 9 *R.M.*, für die Klasse III 4,50 *R.M.*, ferner für Säuglinge 2,25 *R.M.* täglich angenommen. Hiernach und unter der Annahme von 365 Pflegetagen für das Jahr ist die Einnahme zu Titel I 2 unter Berücksichtigung der ganzen und teilweisen Freistellen errechnet.

## III.

Es sind zu beköstigen:

Tischklasse I		Tischklasse II				Säuglinge
Pfleglinge	Ärzte	Pfleglinge	Personal	Schülerinnen	Teilnehmerinnen an Fortbildungskursen	
17	7	115	45	70	365	20

Für Pfleglinge, Ärzte, Personal, Schülerinnen und Säuglinge sind je 365 Tage und für die Teilnehmerinnen an Wiederholungskursen je 21 Tage gerechnet. Für die Beköstigung in der ersten Tischklasse sind 2,70 *R.M.*, in der zweiten Tischklasse 1,80 *R.M.* und für die Säuglinge 1 *R.M.* für den Tag ange-  
 setzt. Hiernach sind die Ausgaben unter Titel IV 1 berechnet. Ferner wurden für besondere Verordnungen für Schwerkranke 6000 *R.M.* zugelegt.

**P Nr. 20.****Taubstummensehulen (Schulen).**

Nach dem Gesetz vom 7. August 1911, betreffend die Beschulung blinder und taubstummer Kinder, ist der Provinzialverband verpflichtet, taubstummen Kindern, die das siebente Lebensjahr vollendet haben, und für die von den im Gesetz bezeichneten Stellen die Schulpflicht festgesetzt worden ist, in geeigneten Anstalten Unterricht zu erteilen. Der Rheinische Provinzialverband verfügt über neun Taubstummensehulen, und zwar in Aachen, Brühl, Eibfeld, Essen, Guskirchen, Kempen, Köln, Neuwied und Trier. Die Anstalten in Aachen, Brühl, Guskirchen, Kempen, Köln und Trier dienen hauptsächlich zur Unterbringung von Zöglingen katholischen Bekenntnisses, die in Eibfeld und Neuwied von evangelischen Schülern, während in Essen sowohl katholische wie auch evangelische Kinder aufgenommen werden. Die Anstalt in Guskirchen hat lediglich schwachbefähigte Schüler, die Anstalt in Neuwied neben einer Abteilung für normalbefähigte Zöglinge auch eine besondere Abteilung für schwachbefähigte. Ein Teil der Zöglinge besucht die Anstalten als Schulgänger vom Elternhause aus. Der größere Teil ist in Pflegestellen (Familienpflege, löstlichen Anstalten, Waisen- und Erziehungshäusern) untergebracht.

Die Anstalt in Euskirchen hat ein eigenes, dem Provinzialverbande gehöriges Internat. Die Wirtschaftsführung liegt hier Schwestern aus der Genossenschaft der Celltinnen in Düren ob. In Neuwied sind die älteren männlichen Zöglinge in Familienpflege und die übrigen in einem dem dortigen Frauenverein zur Krankenpflege gehörigen internatsähnlichen Pflegehause untergebracht. Die Wirtschaftsführung und Betreuung der Zöglinge in diesem Pflegehause liegt in Händen von Diakonissen aus Kaiserswerth.

Die nachstehenden Tabellen geben Aufschluß über die Anzahl der Zöglinge, mit der für das Jahr 1929 gerechnet wird, und über die dem Haushaltsplan zugrunde zu legenden Verpflegungsstärken.

I			II				
Anstalt in	Anfang 1929		Anstalt in	Zu verpflegen sind			
	Zahl der Zöglinge	davon Schulgänger		Zöglinge	Schwestern und Diakonissen	Hauspersonal	insgesamt
Aachen . . . . .	70	15	Aachen . . . . .	55	—	—	55
Brühl . . . . .	75	5	Brühl . . . . .	70	—	—	70
Elberfeld . . . . .	85	30	Elberfeld . . . . .	55	—	—	55
Essen . . . . .	80	40	Essen . . . . .	40	—	—	40
Euskirchen . . . . .	95	5	Euskirchen . . . . .	90	12	3	105
Kempen . . . . .	75	5	Kempen . . . . .	70	—	—	70
Köln . . . . .	100	40	Köln . . . . .	60	—	—	60
Neuwied . . . . .	105	5	Neuwied . . . . .	100	4	6	110
Trier . . . . .	115	5	Trier . . . . .	110	—	—	110
Summe	800	150	Summe	650	16	9	675

Für insgesamt 650 an je 280 Pflege- (Unterrichts-) Tagen zu verpflegende Zöglinge, von denen 90 kur- und erholungsbedürftige außerdem an je 40 Sommerferientagen zu verpflegen sind, ist unter Einsetzung eines Satzes von 2,80 *R.M.* täglich die Einnahme unter Titel I 1 errechnet.

Für insgesamt 460 bei Pflegefamilien und in Pflegehäusern untergebrachte Zöglinge der Anstalten in Aachen, Brühl, Elberfeld, Essen, Kempen, Köln und Trier ist unter Zugrundelegung von 280 Pflegetagen und unter Ansetzung eines täglichen Pflegegeldes von 2,20 *R.M.* die Ausgabe bei Titel IV 1 errechnet worden. Bei der Internatanstalt Euskirchen ist diese Ausgabe errechnet für insgesamt 90 Zöglinge zu je 280 Tagen und für 15 Pflege- und Dienstpersonen zu je 365 Tagen und unter Ansetzung eines Satzes von 1,10 *R.M.* täglich für Beköstigung. Bei der Anstalt Neuwied sind zur Errechnung der Ausgaben für die Beköstigung 35 in Familienpflege stehende Zöglinge zu je 280 Tagen mit einem Tagesatz von 2,20 *R.M.* sowie 65 in Internatspflege befindliche Zöglinge zu je 280 Tagen und 10 Pflege- und Dienstpersonen zu je 365 Tagen mit einem Tagesatz von 1,75 *R.M.* einschließlich der Kosten für Gestellung von Wohnung und für Aufwartung in Ansatz gebracht worden.

## P Nr. 21.

### Taubstummenheim Euskirchen.

Im Provinzial-Taubstummenheim in Euskirchen werden Taubstumme aufgenommen, die wegen ihres Alters oder infolge geistiger oder körperlicher Schwäche nicht erwerbsfähig sind, jedoch besonderer Pflege nicht bedürfen. In der Mehrzahl der Aufnahmefälle handelt es sich um Unterbringung auf Grund der Preussischen Ausführungsverordnung vom 17. April 1924 zur Reichsfürsorgepflichtverordnung vom 13. Februar 1924.

Der Haushaltsplan rechnet mit einer durchschnittlichen Verpflegungsstärke von 50 Pfleglingen.

Für insgesamt 50 Pfleglinge ist unter der Annahme von je 365 Pflegetagen und eines Satzes von 2,50 *R.M.* täglich die Einnahme unter Titel I errechnet worden.

Die Ausgabe für Beköstigung unter Titel III 1 entspricht einem täglichen Satze von 1,30 *R.M.* für 50 Pfleglinge und 4 Pflege- und Dienstpersonen zu je 365 Tagen.

**Q Nr. 22.****Blindenwesen.**

Nach dem Gesetz vom 7. August 1911, betreffend die Beschulung blinder und taubstummer Kinder, ist der Provinzialverband verpflichtet, blinden Kindern, die das 6. Lebensjahr vollendet haben und für die von den im Gesetz bezeichneten Stellen die Schulpflicht festgesetzt worden ist, in geeigneten Anstalten Unterricht zu erteilen. Der Rheinische Provinzialverband verfügt zur Durchführung dieser Aufgabe über zwei eigene Anstalten, die Blinden-Unterrichtsanstalt in Düren für katholische und die Blinden-Unterrichtsanstalt in Neuwied für evangelische Zöglinge. Beide Anstalten haben Internate. Die Wirtschaftsführung in Düren liegt Schwestern aus der Genossenschaft der Cellitinnen in Düren ob, die in Neuwied Diakonissen aus dem Mutterhause in Kaiserswerth unter Leitung des Frauenvereins zur Krankenpflege in Neuwied.

Beiden Anstalten sind zum Zwecke der Ausbildung der Zöglinge in einem Handwerk Arbeitsbetriebe mit dem erforderlichen Ausbildungspersonal (Handwerksmeister) angegliedert.

Die nachstehenden Tabellen geben Aufschluß über die Anzahl der Zöglinge, mit der für das Rechnungsjahr 1929 gerechnet wird, und über die dem Haushaltsplan zugrunde zu legenden Verpflegungsstärken.

I		II				
Anstalt in	Zahl der Zöglinge Anfaß 1929	Anstalt in	Zu verpflegen sind:			insgesamt
			Zöglinge	Schwestern und Diakonissen	Hauspersonal	
Düren . . . .	220	Düren . . . .	220	24	16	260
Neuwied . . . .	90	Neuwied . . . .	90	5	12	107
Summe	310	Summe	310	29	28	367

Für insgesamt 310 Zöglinge ist unter der Annahme von je 280 Pflege- (Unterrichts-) Tagen und eines Saßes von 2,80 *R.M.* täglich die Einnahme unter Titel I 1 errechnet worden.

Für insgesamt 310 Zöglinge zu je 280 Tagen und für 57 Pflege- und Dienstpersonen zu je 365 Tagen und unter der Annahme eines Pflegesatzes bei der Anstalt Düren von 1,20 *R.M.* und bei der Anstalt Neuwied von 1,35 *R.M.* täglich für Beköstigung ist die Ausgabe unter Titel IV 1 errechnet.

**R Nr. 23.****Landwirtschaftliche Angelegenheiten.**

Der Haushaltsplan für landwirtschaftliche Angelegenheiten schließt für 1929 in der Gesamtausgabe mit 2 385 000 *R.M.* gegenüber im Vorjahre mit 2 269 900 *R.M.* ab. Dieser Gesamtausgabe steht eine Einnahme von 758 800 *R.M.* gegenüber. Der Provinzialzuschuß beträgt mithin 1 626 200 *R.M.* gegenüber 1 511 100 *R.M.*, also mehr 115 100 *R.M.* Die Gründe für die Erhöhung ergeben sich aus der besonderen Vorlage.

**R Nr. 24.****Rittergut Desdorf.**

Das Rittergut Desdorf hat einschließlich Gebäude und Hof eine Gesamtgröße von 53 ha, 89 a und 94 qm und ist an den Landwirt Karl Hons in Desdorf bis zum 21. Februar 1931 verpachtet.

Auf dem Gut sind laut testamentarischer Auflage — das Gut ist im Jahre 1873 an die Provinzialverwaltung gefallen — ständig Waisenknaben, meist vier bis fünf, untergebracht, welche in Desdorf die praktische Ausbildung erhalten und gleichzeitig die in der Nähe befindliche landwirtschaftliche Schule in Bergheim besuchen.

Die Steigerung der baulichen Auslagen erklärt sich dadurch, daß der Schlafrum der Waisenknaben einer gründlichen Instandsetzung bedarf, und daß in Verbindung mit dem Gut zwei Landarbeiterhäuser errichtet werden, hinsichtlich deren das Baukapital verzinst und getilgt werden muß.

**R Nr. 25.****Provinzialgut Bylerward.**

Die Gesamtgröße des Provinzialgutes Bylerward beträgt 65 ha, wovon 15 ha einschließlich eines alten Gutshofes bis 1932 auf Grund eines von dem Voreigentümer abgeschlossenen Pachtvertrages verpachtet sind.

Das Gut hat in erster Linie die Aufgabe, aus seiner im Aufbau begriffenen schwarzbunten Rindviehherde und aus dem erstklassigen Zuchtschweinebestande gute Tiere an die Provinzialanstalten mit Zuchtbetrieb abzugeben. Ferner dient es als Einkaufszentrale für die in den übrigen Anstalten benötigten Abmelkkühe, die nur im Rheinland aufgekauft werden sollen. Durch diese Viehvermittlung sind die hohen Beträge bei Einnahme Titel V und Ausgabe Titel V bedingt.

**R Nr. 26.****Provinzialdomäne Lammersdorf.**

Der Besitzstand der Domäne setzt sich folgendermaßen zusammen:

1. 3 verpachtete Kolonate von je . . .	12,5 ha	=	37,5 ha
2. in Eigenbewirtschaftung der Domäne			
Grünland . . . . .	42	"	
Ackerland . . . . .	5,5	"	
Gebäude, Wege usw. . . . .	2,5	"	50 "
3. noch nicht ganz kultiviertes Ödland .			2,5 "
			<u>90 ha</u>

Der für die Provinzialdomäne erforderliche Zuschuß von 10 600 *RM* ist dadurch begründet, daß es sich um melioriertes Ödland handelt, das in den ersten Jahren im Verhältnis zum Ertrage viel Aufwand an Dünger und Arbeit erfordert. Dazu kommt, daß vorerst eine bodenständige, milchergiebige Rindviehherde herangezogen werden muß und einige Ergänzungsbauten notwendig sind. Erst nach Ablauf von mehreren Jahren wird es möglich sein, ohne Zuschuß auszukommen.

**R Nr. 27.****Viehseuchen-Entschädigung.**

## I.

Bei nachstehenden Seuchefällen: Rost, Lungenseuche, Tollwut, Maul- und Klauenseuche, Tuberkulose, Milzbrand, Rauschbrand, Wild- und Rinderseuche und ansteckende Blutarmut der Pferde haben die Provinzialverbände für Rindvieh und Pferde, die eingegangen oder getötet werden mußten, dem Viehbesitzer eine Entschädigung von vier Fünftel des Schätzwertes zu zahlen; bei Rost beträgt die Entschädigung drei Viertel, bei Maul- und Klauenseuche für Rindvieh, das auf polizeiliche Anordnung getötet werden mußte, den vollen Wert. Bei polizeilich angeordneter Tötung von Rindvieh wegen Maul- und Klauenseuche und wegen Tuberkulose erstattet der Staat dem Provinzialverband die Hälfte bzw. ein Drittel der Entschädigung. (Reichsviehseuchengesetz vom 26. Juni 1909, Preuß. *UG.* vom 25. Juni 1911, Viehseuchen-Entschädigungsgesetz für die Rheinprovinz vom 8. März 1912.) Die Entschädigungen und die Verwaltungskosten werden gedeckt aus Beiträgen der Viehbesitzer, die vom Provinzialausschuß festgesetzt werden und von denen der Provinzialverband 6 Prozent als Vergütung für die Verwaltung erhält.

Aus den Beiträgen werden auch die Kosten des Provinzial-Laboratoriums in Köln gedeckt, das die in zahlreichen Fällen vor Festsetzung der Entschädigungen vorgesehenen Nachprüfungen vornimmt. Der Leiter des Laboratoriums ist gleichzeitig veterinärtechnischer Berater des Landeshauptmanns in Viehseuchenangelegenheiten. Für den Nutzviehmarkt in Düsseldorf besteht eine besondere Marktversicherung zwecks sofortigen Eingreifens bei Maul- und Klauenseuche.

## II.

Rücklagen der Pferde- und Rindviehversicherung sind nicht vorhanden.

## III.

Für Pferde müssen mindestens 0,60 *RM* und für Rindvieh 0,65 *RM* an Abgabe erhoben werden. Im Rechnungsjahre 1928 waren vorhanden 187 740 Pferde und 1 023 160 Stück Rindvieh.

## IV.

Die Zahlung einer Abgabe für den Großviehmarkt in Dinslaken ist vorläufig eingestellt. Die Rücklage betrug Ende Dezember 1928 23 800 *R.M.*

## V.

Im Rechnungsjahre 1928 sind vom 1. April bis 31. Dezember 1928 an Entschädigung gezahlt:

für 30 Pferde . . . . .	18 714,16 <i>R.M.</i>
für 2231 Stück Rindvieh . . . . .	443 314,73 <i>R.M.</i>

**R Nr. 28.****Provinzial-Lehranstalten für Weinbau, Obstbau und Landwirtschaft.**

Die Weinbaugebiete, in denen der Besitz des Provinzialverbandes liegt: Nahe, Mosel, Ruwer und Uhr, sind im Mai 1928 von außergewöhnlich starken Frostschäden heimgesucht worden. Nach den ersten Meldungen, die kurz nach den Frösten über den Umfang der Schäden eingingen, mußte auch für den Provinzialbesitz mit sehr großen Ernteaussfällen gerechnet werden — mit Ausnahme der Weinbaulehranstalt Uhrweiler, die nur einen Schaden von 10 bis 12% meldete. Erfreulicherweise haben sich die Schäden im Provinzialbesitz teils als nicht so groß herausgestellt als zuerst angenommen wurde, teils haben sich die Schäden in erheblichem Umfange ausgeglichen, sodaß Uhrweiler mit 8 Fudern bei seinem geringen Weinbergbesitz quantitativ die größte Ernte seit Bestehen der Lehranstalt (27 Jahre) und Kreuznach mit 81 Halbstück eine recht befriedigende Ernte zu verzeichnen haben. In Kreuznach betrug die Ernte in den letzten sechs Jahren:

1923 . . . . .	30 Halbstück (Mißernte)
1924 . . . . .	68 „
1925 . . . . .	50 „
1926 . . . . .	76 „
1927 . . . . .	72 „
1928 . . . . .	81 „

Gegenüber den Erträgen von 1924 und 1925 ist zu berücksichtigen, daß der Voigtländerische Besitz Ende 1925 dazu gekommen ist, dafür aber größere Flächen der früheren kleinsten Lagen im Köppental in Weideland umgewandelt worden sind.

Auch in Trier waren die Aussichten, obwohl erhebliche Frostschäden gemeldet waren, noch befriedigend, leider hat dann aber der im Frühjahr 1928 gefallene Hagelschlag von ganz ungewöhnlicher Stärke so gelitten, daß ersterer auf 32 000 Stck ein Fuder, letzterer auf 28 000 Stck sechs Fuder gebracht haben, während der unmittelbar neben dem Weinhauptlichen Besitz gelegene, aber vom Hagel verschonte Trierer Neuberg auf 5300 Stck 4½ Fuder erbracht hat.

Wenn trotzdem bei den Einnahmen aus dem Weinbau eine Steigerung von 34 500 *R.M.* vorgesehen ist, so hat das seine Ursache darin, daß in Trier noch nennenswerte Bestände aus den Jahren 1926 und 1927 zum Verkauf kommen sollen und daß mit einer Einnahme von rund 20 000 *R.M.* aus dem Verkauf von Wurzelreben und amerikanischen Bepflanzungen gerechnet werden darf.

Den Kosten der Wirtschaftsführung, Titel V der Ausgabe, die infolge der Vergrößerung der Betriebe um rund 47 000 *R.M.* gestiegen sind — davon 30 000 *R.M.* bei Trier —, stehen entsprechende Mehreinnahmen aus der Wirtschaft gegenüber. Die Erhöhung des Gesamtzuschusses um 25 000 *R.M.* für die drei Lehranstalten einschl. der Mädchenklasse in Sobernheim bleibt um etwa 7000 *R.M.* hinter der Erhöhung des Personalaufwands zurück.

**S Nr. 29.****Förderung von Kunst und Wissenschaft.**

Der Entwurf des Haushaltsplans über die Förderung von Kunst und Wissenschaft für 1929 entspricht in seinen Grundzügen demjenigen für 1928. Im einzelnen ist zu dem Haushaltsplan folgendes zu bemerken:

**Titel III 2.** Hier sind die Reisekosten für den Provinzialkonservator und seine Beamten sowie für den Dezernenten der Provinzialverwaltung in Sachen der Denkmalpflege enthalten.

**Titel V** enthält die Ausgaben für

1. die Denkmalpflege,
2. die Zwecke der Heimatmuseen und Volksbildung,
3. die Denkmälerstatistik,
4. die Unterhaltung des Kaiser-Wilhelm-Denkmal am Deutschen Eck,
5. den Natur- und Heimatschutz,
6. das Jahrbuch der Denkmalpflege.

Die Verhältnisse haben für die Verteilung der provinziellen Denkmalpflegemittel eine gesteigert ungünstige Entwicklung gebracht. Die Geldknappheit und der hohe Anleihezinsfuß machen es sowohl für die Kirchengemeinden wie auch für die privaten Denkmalbesitzer immer schwerer möglich, die Mittel für die Erhaltung wertvoller Kunstdenkmäler zu beschaffen, zumal wenn an der Erhaltung des Kunstbesitzes, wie es häufig z. B. bei nichtbenutzten Kapellen oder Erhaltung alter Gemälde oder unzweckmäßiger Räume der Fall ist, ein unmittelbares wirtschaftliches oder gottesdienstliches Interesse nicht besteht.

Für das Jahr 1929 werden einschließlich der aus Mangel an Mitteln unberücksichtigten Anträge aus dem Vorjahr annähernd 400 Beihilfeanträge vorliegen. Da sich unter diesen mehrere größere unaufschiebbare Objekte (Kantener Dom, Quirinuskloster in Neuß) befinden, so wird auch in diesem Jahre eine Reihe von dringenden und berechtigten Wünschen noch nicht entsprochen werden können, da mit Rücksicht auf die Finanzlage nur die gleichen Beträge wie im Vorjahre eingesetzt werden konnten. Entsprechend dem Beschlusse der Kommission für die Denkmalpflege sind die unter den neuen Titeln V 6—9 aufgeführten Positionen aus dem bisherigen Titel V 1 herausgenommen worden und im Interesse einer besseren Übersicht als besondere Etatstitel in dem diesjährigen Haushaltsplan aufgeführt worden.

**Titel VI 1—3.** Die Erhöhung des Provinzialzuschusses für die Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde um 2000 *R.M.* erscheint geboten, um mit dem Druck des geschichtlichen Atlases der Rheinprovinz, dessen Vorarbeiten beendet sind, nunmehr beginnen zu können. Im übrigen soll der umfassende Atlas von einem Erläuterungsbande begleitet werden, welcher die Geschichte der ersten Landesvermessung und des Katasters der Rheinprovinz enthalten wird. Ebenso ist eine Erhöhung des Provinzialzuschusses für das Institut für geschichtliche Landeskunde an der Universität Bonn, das jetzt in viel stärkerem Maße zu den historischen Arbeiten für die Denkmälerinventarisierung herangezogen wird, nicht zu umgehen. Entsprechend den Beschlüssen des letzten Provinziallandtages sind neu eingesetzt Provinzialzuschüsse für die studentischen Wohlfahrtseinrichtungen an den Universitäten Bonn und Köln und der Technischen Hochschule zu Aachen sowie an der Staatlichen Kunstakademie und Medizinischen Akademie, beide in Düsseldorf. Ferner sind neu aufgenommen Zuschüsse für die öffentliche Wetterdienststelle des Meteorologischen Observatoriums in Aachen zur Erfüllung der ständig wachsenden Aufgaben auf dem Gebiete der Witterungskunde und für den Naturhistorischen Verein in Bonn. Der Verein hat mit seiner Gründung im Jahre 1843 auf naturwissenschaftlichem Gebiete für die Erforschung der Rheinprovinz wertvolle Arbeit geleistet und ist auch gegenwärtig trotz der schweren wirtschaftlichen Lage noch sehr tätig. Es wird vorgeschlagen, den in der Vorkriegszeit bereits bewilligten und später unter dem Zwange der Verhältnisse eingestellten Provinzialzuschuß von 2000 *R.M.* wieder aufleben zu lassen.

Am Jahreschluß etwa verbleibende Bestände werden auf das neue Jahr übertragen.

## S Nr. 30.

## Provinzialmuseen.

Der Entwurf des Haushaltsplans der Provinzialmuseen zu Bonn und Trier für 1929 entspricht in seinen Grundzügen demjenigen für 1928. Im einzelnen ist zu ihm folgendes zu bemerken:

### A. Einnahme.

Gegenüber dem Vorjahr sind keine wesentlichen Veränderungen eingetreten. Die Einnahmen aus Eintrittsgeldern und dem Verkauf von Druckschriften können etwas höher eingesetzt werden, weil beide Museen sich eines anhaltenden stärkeren Besuches erfreuen.

### B. Ausgabe.

**Titel II 1** enthält die Ausgabe für die Wiederbesetzung der Stelle eines technischen Obersekretärs.

**Titel III 1.** Es hat sich als zweckmäßig erwiesen, den im vorigen Jahre eingestellten wissenschaftlichen Hilfsarbeiter, der für beide Museen für die Zwecke der mittelalterlichen Forschung und Bearbeitung tätig sein soll, und dessen Bezüge je zur Hälfte in den Haushaltsplänen der beiden Museen vorgesehen waren, zunächst während des ganzen Jahres 1928 und auch über den 1. April 1929 hinaus vorläufig beim Provinzialmuseum Bonn weiter zu beschäftigen.

Außerdem enthält Titel III 1 die Ausgabe für eine beim Provinzialmuseum Trier nach Ablauf ihres Volontärjahres weiter beschäftigte wissenschaftliche Hilfsarbeiterin.

**Titel III 2 c.** Erhöhung ist mit Rücksicht auf den besonders ausgedehnten Forschungsbezirk und die in den letzten Jahren durch die fortschreitende Bautätigkeit zunehmenden Bodenfunde, die eine erhöhte Reisetätigkeit bedingen, notwendig. Nach dem Ausgrabungsgesetz sind die Provinzialmuseen verpflichtet, die Meldungen von vorgeschichtlichen und geschichtlichen Bodenfunden zu berücksichtigen und ihnen nachzugehen.

**Titel IV.** Für die sächlichen Aufwendungen sind nur die unbedingt notwendigen Summen nach eingehender Prüfung der Museumskommission eingesetzt. Trotzdem ist eine Steigerung der Aufwendungen für Ankäufe, Untersuchungen, Ausgrabungen, die auch schon durch die erhöhten Arbeiterlöhne bedingt wird, gegenüber dem Vorjahre nicht zu vermeiden. Titel IV 5 b, bisher „Einmalig zur Beschaffung neuer Schränke“, wird unter der Bezeichnung „Für Gemälderestitution“ fortgeführt. Die Verpflichtungen für die Instandhaltung der Gemälde, die bei der früheren Sammlung Wesendonk mit der Stadt Bonn zu gleichen Teilen gemeinsam, bei den Leihgaben der Berliner Staatsmuseen von der Provinzialverwaltung allein getragen werden müssen, können aus dem Titel IV 5 nicht mehr erfüllt werden und erfordern für die nächsten Jahre eine höhere Summe, die zweckmäßigerweise von den allgemeinen Aufstellungs- und Instandhaltungskosten getrennt gehalten wird.

## T Nr. 31.

### Hochbauabteilung.

Zu Titel II 2 größere bauliche Ergänzungen:

#### I. Provinzial-Erziehungsheime.

##### A. Rheindahlen:

1. Vergrößerung der Liegehalle und Einbau einer Glasveranda zur Isolierung von Lungenkranken . . . . . 4 500 *R.M.*  
 Zu 1: Zur Vergrößerung der Liegehalle und Einbau einer Glasveranda für die Isolierung von lungenkranken Böglingen mit Ansteckungsgefahr war im Vorjahre bereits ein Betrag von 4000 *R.M.* vorgesehen. Für die erforderliche Größe und eine hygienische einwandfreie Ausstattung reichte nach den eingegangenen Angeboten der Betrag nicht aus. Es ist zur Ausführung dieser Anlagen ein weiterer Betrag von 4500 *R.M.* erforderlich.

##### B. Solingen:

1. Neubau einer Schumacherei mit Lagerräumen hinter dem Werkstättengebäude . . . 9 500 „  
 Zu 1: Die jetzige Schumacherwerkstatt befindet sich in den Kellerräumen eines Böglingshauses mit ganz ungenügender Tagesbeleuchtung. Dieses Böglingshaus liegt auch abseits von den übrigen Werkstätten. Es ist deshalb vorgesehen, den Neubau in dem Binnenhof des Werkstättengebäudes zu errichten.

#### II. Provinzial-Heil- und -Pflegeanstalten.

##### A. Andernach einschließlich Gut zur Netze:

1. Neubau eines Autoschuppens für ein Lastauto und einen Personenwagen . . . 7 000 „  
 2. Anbau einer offenen Feldscheune an der Ostseite der vorhandenen geschlossenen Scheune . . . . . 6 500 „  
 3. Neubau eines Brunnens . . . . . 5 500 „  
 Zu 1: Der jetzt vorhandene Autoschuppen befindet sich vor dem Männerhaus IV und verunziert durch die vorgenommene Erweiterung dieses Hauses nicht nur das Anstaltsbild, sondern beeinträchtigt auch stark die Belichtung der Räume dieses Hauses, außerdem reicht er nur zur Unterbringung eines Personenwagens. Da die Transport-



verhältnisse die Beschaffung eines Lieferwagens erforderlich machten, soll ein neuer Schuppen für beide Wagen errichtet werden.

Zu 2: Die Feldscheune reicht zur Unterbringung der Frucht nicht aus, wodurch erhebliche wirtschaftliche Verluste entstehen. Mit der Erweiterung der Feldscheune soll gleichzeitig ein Raum zur Unterbringung der Dreschmaschine und der übrigen landwirtschaftlichen Geräte geschaffen werden.

Zu 3: Die Wasserversorgung für das Kettegut erfolgt jetzt aus der Weißenthurmer Wasserleitung. Es ist ein Preis von 30 Pfennig pro cbm zu zahlen, der bei dem starken Wasserverbrauch des Kettegutes von jährlich 5000 bis 5500 cbm das Gut finanziell stark belastet. Durch den Bau eines eigenen Brunnens werden wesentliche geldliche Vorteile erzielt.

#### B. Bedburg-Hau:

- |   |                    |
|---|--------------------|
| 1. Ausbau des Tagesraumes in den Aufnahmehäusern auf der Männer- und Frauen-<br>seite . . . . .       | 12 000 <i>R.M.</i> |
| 2. Neubeschaffung der im Kriege abgegebenen beiden größeren Glocken der Anstalts-<br>kirche . . . . . | 6 500 "            |

Zu 1: Die Tagesräume in den beiden Aufnahmehäusern sind infolge der stärkeren Belegung und der Notwendigkeit, die Kranken aus therapeutischen Gründen zu beschäftigen, zu beengt geworden, zudem läßt die Belichtung infolge der vorgelagerten Veranda zu wünschen übrig. Es ist daher in Aussicht genommen, in beiden Häusern die Veranda in den Tagesraum einzubeziehen, wodurch an Raum und Licht gewonnen wird. Im Zusammenhang mit dieser baulichen Änderung ergibt sich die Möglichkeit, die Pflegeräume im Obergeschoß etwas zu vergrößern und den dort sehr erwünschten Personalabort einzubauen.

Zu 2: Die Anstaltskirche hat infolge der Kriegsbeschlagnahme von ihren drei Glocken nur die kleinste behalten. Nachdem die umliegenden Gemeinden nunmehr bereits alle ihre Kirchenglocken ergänzt haben, dürfte es angezeigt sein, auch der Anstaltskirche wieder ihr früheres wohlklingendes Geläute wiederzugeben, womit auch das Schlagwerk der Uhnanlage wieder in Tätigkeit treten könnte.

#### C. Düren:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Für Instandsetzung des Männerhauses I . . . . . | 25 000 " |
|--|----------|
- Zu 1: Mit der Räumung der Anstalt durch die Besatzung soll die Instandsetzung und Modernisierung des Männerhauses I vorgenommen werden, und zwar ist der Einbau von Bade- und Waschräumen, Erneuerung der Fußböden und Anstrich des ganzen Hauses erforderlich.
- Seitens des Reichs sind bereits 14 000 *R.M.* zu diesen Arbeiten gegeben worden. Dieser Betrag reicht zur vollständigen Instandsetzung und Modernisierung nicht aus, so daß der vorstehende Betrag von 25 000 *R.M.* noch erforderlich ist.

#### D. Galfhausen:

- |   |                   |
|---|-------------------|
| 1. Überdachung der Düngergrube . . . . .  | 6 300 <i>R.M.</i> |
| 2. Errichtung eines Gemüseschuppens . . . . .   | 6 000 "           |
| 3. Herstellung einer Straßendecke auf den von dem Speisetransportwagen benutzten<br>Wegen . . . . .               | 28 000 "          |
| 4. Für die Herstellung von Zwischendecken zum Wärmeschutz in den großen Kranken-<br>sälen der Lazarette . . . . . | 7 000 "           |

Zu 1: Die Aufbewahrung des Düngers unter freiem Himmel ist bekanntlich mit großen Verlusten an Dungwerten verbunden. Die Düngergrube soll daher Überdachung erhalten, die es gleichzeitig ermöglicht, eine Anzahl Schweine auf der Düngergrube unterzubringen.

Zu 2: Bei der bisherigen Winteraufbewahrung des Gemüses in Mieten im Freien leidet das Gemüse sehr stark. Die Herstellung eines Überwinterungskellers soll diesem Übelstande abhelfen.

Zu 3: Der Transport der Speisen von der Kochküche zu den Krankenhäusern geschah vor dem Kriege auf Transportwagen, die auf Gleisen von Pferden gezogen wurden. Die Gleisanlage ist nicht mehr benutzungsfähig. An Stelle der bisherigen Transport-

mittel soll daher die Speiseförderung mit Elektroarren betrieben werden. Die Gleise werden hierdurch entbehrlich, jedoch bedürfen die für den Transport benutzten Wege eines stärkeren Ausbaues. Die vergleichende Kostenberechnung hat ergeben, daß die neue Beförderungsart wirtschaftlicher ist, außerdem ist sie einfacher und schneller, und es fallen hierbei die störenden und unschönen, das Anstaltsgelände durchziehenden Gleise fort.

Zu 4: Die Krankensäle in den Lazaretten sind schwer zu beheizen, weil die Dachfläche gleichzeitig Decke der sehr hohen Räume ist. Die Berechnung hat ergeben, daß die Kosten für die Einziehung von Zwischendecken durch den wärmewirtschaftlichen Gewinn reichlich wieder eingebracht werden, zudem ist die gleichmäßige Erwärmung der Räume für die Kranken von Vorteil, und die Räume gewinnen an Ansehen dadurch, daß der Einblick in die eiserne Dachkonstruktion fortfällt.

#### E. Grafenberg:

- |   |            |
|---|------------|
| 1. Herstellen von glasüberdachten Veranden an den Krankenhäusern M II und F II und Anbringen von verstellbaren Markisen an diesen Veranden und den Veranden der Krankenhäuser M III und F III . . . . . | 9 000 R.M. |
| 2. Beschaffung einer Orgel für die Anstaltskapelle . . . . .  | 10 000 "   |
| 3. Anschluß des Anstaltskanalnetzes an die städt. Kanalleitung . . . . .  | 12 000 "   |

Zu 1: Die bisher in der Anstalt ausgeführten Glasüberdachungen der Veranden an verschiedenen Krankenhäusern in Verbindung mit Sonnenschutzvorrichtungen haben sich als sehr zweckmäßig erwiesen, da sie den Aufenthalt der Kranken in frischer Luft auch bei weniger günstigem Wetter erlauben und damit auch eine Entlastung der infolge der Überbelegung stark beanspruchten Tagesräume bringen. Es sollen daher weitere Krankenhäuser mit Glasabdeckung der Veranden und Sonnenschutz ausgestattet werden.

Zu 2: Das Harmonium der Anstaltskapelle ist vollkommen abgepielt und nicht mehr instandsetzungsfähig. Im Interesse der würdigen Gestaltung des Gottesdienstes empfiehlt sich daher die Beschaffung einer Orgel.

Zu 3: Ein Teil des Anstaltskanalnetzes ist bereits vor dem Kriege an die städt. Leitung angeschlossen worden, der übrige Teil führt auf das Rieselfeld. In den letzten Jahren ist in der Umgebung des Rieselfeldes stark angebaut worden. Die Stadtverwaltung drängt daher seit längerer Zeit auf Beseitigung des Rieselfeldes und Anschluß an ihr Leitungsnetz. So bedauerlich die Aufgabe des Rieselfeldes an sich ist, so muß doch zugegeben werden, daß der gegenwärtige Zustand mit Rücksicht auf die Belästigung und die gesundheitliche Gefährdung der Nachbarschaft nicht aufrecht erhalten werden kann. Der Anschluß an die städt. Leitung kann daher nicht länger hinausgeschoben werden.

#### F. Johannistal:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Ausbau der Veranden an den Krankenhäusern M I und F I zu Liegeterrassen, sowie für Erweiterung der Tages- und Klosett Räume . . . . . | 30 000 " |
| 2. Für Herstellen je eines Kartoffelschälraumes bei den Krankenhäusern F D und F C . . . . .   | 10 000 " |

Zu 1: Die Veranden an diesen Krankenhäusern sind sehr eng, deshalb können Krankbetten nicht aufgestellt werden. Die moderne Behandlung verlangt die Freiluftbehandlung auch der Geisteskranken in Betten. Um dieses zu ermöglichen, ist die Erweiterung der Veranden notwendig. Infolge der Beschäftigungstherapie sind die bisherigen Tagesräume zu eng geworden.

Zu 2: Die moderne Beschäftigungstherapie erfordert, daß möglichst viele Kranke beschäftigt werden. Das Kartoffelschälen fand früher nur in der Schälküche im Kochkuchengebäude statt. Um nun auch solche Frauen damit beschäftigen zu können, die diesen weiten Weg zur Kochküche nicht machen können, ist es notwendig, einen Kartoffelschälraum an ein Krankengebäude anzubauen.

#### III. Orthopädische Kinderheilstalt Süchteln.

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Für die Überdachung der 3 offenen Liegeterrassen . . . . . | 12 000 " |
|---|----------|
- Zu 1: Bei den heftigen Witterungsumschlägen am Niederrhein sind die Kinder auf den offenen Liegehallen bei plötzlichen Regengüssen in keiner Weise geschützt. Erwünscht ist es auch, einen Schutz gegen zu starke Sonnenbestrahlung im Hochsommer zu bekommen.

## IV. Provinzial-Taubstummenanstalten.

## A. Brühl:

Herstellen eines Anbaues an die Turnhalle für Handarbeitsräume und Kochlehrküche 37 500 R.M.  
 Der Handfertigkeitunterricht in den Taubstummenanstalten ist als Grundlage für die spätere berufliche Ausbildung von besonderer Bedeutung. Der Handfertigkeitunterricht wird, entsprechend dem Alter und den Fähigkeiten der Schüler, in verschiedenen Abteilungen erteilt. Für Knaben kommen hauptsächlich Papparbeiten, Buchbinder- und Hobelarbeiten in Frage; für Mädchen Sticken, Stopfen, Häkeln und sonstige Näharbeiten. Im ganzen bestehen an der Taubstummenanstalt Brühl 5 Handfertigkeitsteilungen. Ein besonderer Raum dafür ist aber weder für die Knaben, noch für die Mädchen vorhanden. Der Unterricht findet daher für Knaben im Zeichensaal, als dem einzigen, mit Tischen ausgestatteten Raume statt. Der Raum ist für diesen Zweck wenig geeignet, zumal wegen der Raumbeengung durch die Schränke zur Aufbewahrung des Lehrmaterials und durch 2 Maschinen, die gewöhnlich im Hausflur stehen, und für die während des Handfertigkeitunterrichtes im Zeichensaal durch Aufeinanderstellen von Tischen Platz geschaffen werden muß. Der Zeichenunterricht wird daher meist für mehrere Klassen zusammen zur Vermeidung der Möbelumstellung in den Klassenzimmern an schmalen, schrägen Pulten bei ungenügender Beleuchtung erteilt. Der Handfertigkeitunterricht für Mädchen findet nur in Klassenräumen statt. Für die oberen Abteilungen, die Wäsche- und Kleidungsstücke mit den Händen und mit Maschinen nähen, bedeutet das Sitzen in den engen Pulten eine Erschwernis und ist gesundheitlich nachteilig. Vor allem aber ist die Unterweisung im Zuschneiden bei den jetzigen Raumverhältnissen ausgeschlossen.

Der hauswirtschaftliche Unterricht, für welchen im Lehrplan 4 Wochenstunden vorgeschrieben sind, kann mangels eines Küchenraumes nur theoretisch erteilt werden.

Um diesen Mängeln abzuwehren, soll ein Anbau an die Turnhalle errichtet werden, der im Untergeschoß eine Kochlehrküche, im Erdgeschoß einen Handarbeitsraum für Knaben und im Obergeschoß einen solchen für Mädchen enthält. Der Zugang zur Turnhalle soll in Verbindung mit dem Anbau umgelegt werden, derart, daß ein Geräte- und Umkleieraum verbleibt, in dem die Kinder die Turnschuhe und Kleider anlegen können. Die Reinhaltung der Turnhalle von Sand und Schmutz ist besonders für das orthopädische Turnen von Wichtigkeit. Die Ausführung des geplanten Anbaues wird demnach die Voraussetzungen für die ordnungsmäßige Durchführung des hauswirtschaftlichen und Handfertigkeitunterrichtes und die Sauberhaltung der Turnhalle schaffen.

## B. Essen:

1. Anbau an die Turnhalle, Beschaffung eines Bühnenraumes mit Ankleideräumen 7 500 „  
 Zu 1: Es wird in der Taubstummenanstalt Essen als Mangel empfunden, daß die an sich kleine, auch als Festsaal benutzte Turnhalle keinen Bühnenraum besitzt. Bei Festlichkeiten muß infolgedessen erst behelfsmäßig eine Bühne aus Zeichentischen eingebaut werden, wodurch wiederum Raum verloren geht. Eine größere feste Bühne ist um so wünschenswerter, als auch die schulentlassenen Berufsschüler und die Taubstummenvereine, die ihre Festlichkeiten in der Anstalt halten, daraus Nutzen ziehen werden. Dem Bedürfnis nach einer solchen Bühne mit Ankleideräumen kann durch einen kleinen Anbau an die Turnhalle Rechnung getragen werden.

## C. Guskirchen:

Um- und Anbau der Turnhalle in Hinsicht auf orthopädisches Turnen und zur Schaffung eines neuen Bühnenraumes mit Kinoprojektionswand . . . . . 36 500 „  
 Es ist in Aussicht genommen eine Verlängerung der Turnhalle in dem Sinne vorzunehmen, daß besondere Ankleideräume für das orthopädische Turnen, ferner eine feste Bühne mit Ankleideräumen und von der Turnhalle aus zugängliche Aborte geschaffen werden.

Die Untersuchung der Zöglinge durch den ärztlichen Leiter der orth. Kinderheilanstalt in Süchteln hat ergeben, daß über die Hälfte der Kinder orthopädisch turnen muß. Dieses Ergebnis ist aus dem Gesichtspunkte verständlich, daß die Anstalt als Internat besonders diejenigen taubstummen Kinder aufnimmt, die wegen allgemeiner körperlicher Gebrechen in erhöhtem Maße pflege- und überwachungsbedürftig sind. Für das orthopädische Turnen ist besondere Turnkleidung vorgeschrieben. Das Anlegen

der Turnkleidung erfordert Ankleideräume, in welchen Schränke zur Aufbewahrung der Turnkleider und der abgelegten Kleidung vorhanden sind.

Im Internatsleben spielt die Turnhalle auch als Festraum eine besondere Rolle. Die taubstummen Kinder, die ja die durch das Ohr vermittelten Genüsse entbehren müssen, haben eine ausgesprochene Neigung für Bühnenaufführungen. Bis jetzt können Theateraufführungen nur auf einer Behelfsbühne stattfinden, wobei die Mitspielenden sich draußen für die Vorstellung herrichten und durch ein Fenster auf das Bühnenpodium gelangen müssen. Kinovorstellungen werden ebenfalls von den Zöglingen sehr gern besucht und bieten eine willkommene Gelegenheit, Belehrung zu vermitteln, wie auch Abwechslung zu bringen. Die jetzige Turnhalle ist aber zu klein, um alle Zöglinge einschl. der Heimpfleglinge gleichzeitig aufzunehmen. Die eingangs gekennzeichnete Erweiterung der Turnhalle ist daher, sowohl vom ärztlichen Standpunkt als auch vom Standpunkt des Anstaltsleiters, der auch für Anregung und Belebung des Internatslebens bemüht sein muß, dringend erwünscht.

Summe 288 300 *RM*

## U Nr. 32.

### Förderung gewerblicher Einrichtungen.

Der Provinzialverband gewährt seit Jahren, ohne dazu gesetzlich verpflichtet zu sein, laufende Zuschüsse für gewerbliche Bildungseinrichtungen. Dabei sind aber grundsätzlich nur solche gemeinnützige Unternehmungen unterstützt worden, die nicht nur rein örtliche Bedeutung haben, sondern darüber hinaus Bedeutung für die ganze Provinz oder größere Teile der Provinz beanspruchen können.

Die Höhe der gewährten Beihilfen wird von Fall zu Fall bestimmt. Bei den gewerblichen Fachschulen ist jedoch seit 1926 eine Staffelung des Provinzialzuschusses vorgesehen, und zwar in der Weise, daß für diejenigen Schulen, die nach Abzug der Einnahmen einen Kostenaufwand bis zu 100 000 *RM* erfordern, ein Zuschuß von 10 000 *RM* eingesetzt ist, für diejenigen mit einem Kostenaufwand von über 100 000 *RM* bis zu 200 000 *RM* ein Provinzialzuschuß von 15 000 *RM* und für diejenigen mit einem darüber hinaus gehenden Kostenaufwand ein solcher von 20 000 *RM*.

Erstmalig vorgesehen ist in diesem Jahre ein Zuschuß für die „Gesellschaft zur Förderung des Betriebswirtschaftlichen Instituts für Einzelhandelsforschung an der Universität Köln, G. B.“. Etwa im Laufe des Jahres notwendig werdende Bewilligungen können aus dem unter Titel II vorgesehenen Pauschbetrage von 10 000 *RM* erfolgen. Am Jahresluß verbleibende Bestände werden auf das folgende Jahr übertragen.

## V Nr. 33.

### Verschiedenes.

#### Einnahme.

**Zu Titel I.** Vergleiche Titel IV der Ausgabe.

**Zu Titel II.** Nach einer reichsgerichtlichen Entscheidung fallen die Kosten der Errichtung von Erziehungsheimen ganz den Provinzialverbänden zur Last, während zu den Kosten der Fürsorgeerziehung, wozu auch der Betrieb der Fürsorgeerziehungsheime gehört, der Staat laut Gesetz zwei Drittel trägt. Da sich die Kosten des Betriebes der Provinzialerziehungsheime durch Gewährung von Dienstwohnungen, die der Provinzialverband ganz aus eigenen Mitteln errichtet hat, ermäßigen, kann der Mietwert dieser Dienstwohnungen im Haushalt der Provinzialerziehungsheime zugunsten des Provinzialverbandes in Ausgabe gestellt und der Staat mit zwei Drittel dieses Mietwertes belastet werden.

#### Ausgabe.

**Zu Titel VIII.** Vergleiche die besondere Vorlage.

**Zu Titel IX.** Wie im Vorjahre sollen den Gebirgs- und Wandervereinen (Eifelverein, Allgemeiner Moselverein, Verein für Mosel-Hochwald und Sunsrück, Verein Bergisch Land, Verein linker Niederrhein usw.) Beihilfen zur Unterhaltung und Verbesserung der Wege und Wegemarkierungen gewährt werden. Insbesondere ist an eine Unterstützung des vom Rheinischen Verkehrsverband auszubauenden Uhr-Wanderweges gedacht.

**Zu Titel X** (Hochwasserschutzmaßnahmen). Vergleiche die besondere Vorlage.

**Zu Titel XIV.** Vergleiche die besondere Vorlage.

**Zu Titel XVIII.** Vergleiche die besondere Vorlage.

**W Nr. 34.****Außerordentlicher Haushalt.**

**Zu Titel I der Einnahme, zu Titel I der Ausgabe.** Es handelt sich um Abdeckung des Restes der Aufwendungen für die vom 66. Rheinischen Provinziallandtag am 27. Juni 1923 beschlossenen Ausführungen von maschinentechnischen und wärmewirtschaftlichen Verbesserungen in den Provinzialanstalten.

**Zu Punkt II der Einnahme.** Bisher wurden die Anleihen außerhalb des Haushaltsplanes besonders behandelt. Die aus den Anleihen zu deckenden Aufwendungen waren nur teilweise in den Ausgaben des außerordentlichen Haushalts enthalten. Es erscheint zweckmäßig, die Anleihen vollständig in den außerordentlichen Haushalt als Einnahme einzustellen und auf der Ausgabe Seite die gesamten Verwendungszwecke aufzuführen. Um einen Vergleich mit den Vorjahren zu ermöglichen, sind in die Spalten „Haushalt 1928“ und „Rechnung 1927“ nach den Beschlüssen des 73. und 74. Rheinischen Provinziallandtages die beschlossenen Anleihen entsprechend nachgetragen worden. Bezüglich der Anleihe für 1929 siehe die besondere Vorlage.

**Zu Titel II der Ausgabe** siehe die besondere Vorlage.

**Zu Titel III 2 der Ausgabe.** Der Provinziallandtag hat im Jahre 1928 den Neubau eines Waschküchengebäudes und einer Bäckerei und den Umbau des Kochküchengebäudes in der Heil- und Pflegeanstalt Grafenberg genehmigt und dafür als I. Rate den Betrag von 345 000 *R.M.* bereitgestellt. In Ausführung begriffen ist hiervon der Neubau des Waschküchengebäudes, für welche der vorgesehene, in der vorgenannten Summe enthaltene Betrag von 285 000 *R.M.* voraussichtlich ausreicht. Bezüglich des Neubaus der Bäckerei wird auf die Bemerkung zu Titel II 4 verwiesen. Für den Umbau des Kochküchengebäudes ist als II. Rate wie vorgesehen 155 000 *R.M.* einzusetzen.

**Zu Titel III 3 der Ausgabe.** Die innere Einrichtung der alten Kochküche ist so veraltet und aufgebraucht, zum Teil in den Ausmaßen den neuen Verhältnissen so wenig angepaßt, daß ihre Verwendung in der neuen Kochküche nur zu einem sehr geringen Teile möglich ist. Es muß daher damit gerechnet werden, daß fast sämtliche Dampfkochkessel, Herde, Wärmeschränke, die Kühlanlage usw. neu angeschafft werden müssen. Hierfür ist ein Betrag von 70 000 *R.M.* erforderlich.

**Zu Titel III 4 der Ausgabe.** In dem im Vorjahre bewilligten Betrage von 345 000 *R.M.* für den Neubau des Waschküchengebäudes usw. sind 60 000 *R.M.* für eine neue Bäckerei enthalten. Es erscheint zweckmäßig, das Bauprogramm dahin zu ergänzen, daß in Verbindung mit dem Neubau der Bäckerei das jetzige Magazingebäude, welches ja nach dem Umbau der Kochküche nicht mehr benutzt wird, zu dringend benötigten Ledigenwohnungen umgebaut wird, derart, daß der Neubau der Bäckerei und das umgebaute Magazingebäude eine zusammenhängende Baugruppe bilden. Außerdem wird sich hierbei eine geräumige Werkstätte mit Nebenräumen ergeben. Die freiwerdenden bisherigen Wohnräume für Ledige können im Anschluß daran zu einer Familienwohnung umgebaut werden. Die Durchführung dieses Bauprogramms erfordert außer den schon bereitgestellten 60 000 *R.M.* einen weiteren Betrag von 70 000 *R.M.*

**Zu Titel III 5 der Ausgabe** siehe besondere Vorlage.

**Zu Titel III 6 und III 7 der Ausgabe.** Die in Aachen, Köln, Prüm, Trier, Bonn und Koblenz durchgeführte Schaffung provinzialeigener Dienstgebäude für die Landesbauämter mit Wohnung für den Bauamtsvorstand hat sich als außerordentlich zweckmäßig erwiesen. Die Vereinigung von Diensträumen und Wohnungen unter einem Dach gestattet die volle Ausnutzung der Arbeitskraft der Bauamtsvorstände und macht die Verwaltung bei Versetzungen unabhängig von den Wohnungsverhältnissen. Der vorige Landtag hatte die Mittel bewilligt für zwei Dienstgebäude in Cochem und Siegburg. In Cochem ist ein Dienstgebäude durch Ankauf erworben worden, in Siegburg ist der Neubau eines Dienstgebäudes in Ausführung.

Im Laufe des Haushaltsjahres hat sich die Notwendigkeit ergeben, in Kreuznach ein Dienstgebäude für das Landesbauamt mit Wohnung für den Bauamtsvorstand durch Hausankauf zu schaffen. Die bisherigen Diensträume des Landesbauamts lagen im Sockelgeschoß eines Privathauses, das der Bauamtsvorstand als Wohnung gemietet hatte, sie waren daher für Dienstzwecke wenig geeignet. Bei der eingetretenen Versetzung des Bauamtsvorstandes wurde von dem Hauseigentümer eine untragbare Miete gefordert. Da eine gefezliche Handhabe hiergegen nicht bestand, war die Verwaltung in der Zwangslage, entweder die verlangte, unangemessene hohe Miete zu zahlen oder ohne Verzug für anderweitige Unterbringung des Bauamtsvorstandes und der Diensträume zu sorgen. Die günstigste Lösung bot sich durch die Möglichkeit, ein freiwerdendes Haus zum Preise von 57 000 *R.M.* zu kaufen, wozu noch die

Kosten für Grunderwerbsteuer, Instandsetzung und den Bau einer Autohalle zu rechnen waren. Die Verwaltung hat, nachdem der Provinzialausschuß in seiner Sitzung vom 18. Juli 1928 zugestimmt hatte, von dem Angebot Gebrauch gemacht und die Gesamtkosten in Höhe von 79 000 *R.M.* vorstufweise aus bereiten Mitteln entnommen, die nunmehr in den Außerordentlichen Haushaltsplan für das Jahr 1929 einzusetzen sind.

Die Verwaltung beabsichtigt weiter die Errichtung eines Dienstgebäudes mit Wohnung für das Landesbauamt in Cleve. Die räumlichen Verhältnisse des Bauamts sind hier ebenfalls sehr beengt und es besteht auch hier die Gefahr, daß im Falle eines Wechsels in der Person des Bauamtsvorstandes ähnliche mißliche Zustände eintreten, wie im vergangenen Jahre in Kreuznach. Für den Neubau werden 75 000 *R.M.* benötigt.

**Zu Titel III 8 der Ausgabe.** Das jetzige Bäckereigebäude ist sehr baufällig und abbruchreif. Der darin eingebaute Backofen eignet sich ebenfalls nicht mehr zum Backen. Da auch die Mühleneinrichtung sehr veraltet und nicht mehr betriebsfähig ist, lohnt es sich nicht, eine neue Mühleneinrichtung einzubauen, weil das Mehl auf dem freien Markt billiger angeboten wird, als es in der Anstalt gewonnen werden kann. Aus diesem Grunde soll die neue Bäckerei in den jetzigen Mühlenbetrieb eingebaut, das alte Bäckereigebäude niedergelegt und der so gewonnene Platz für Grünanlagen hergerichtet werden.

**Zu Titel III 9 der Ausgabe.** Um möglichst viele Inassen im Freien zu beschäftigen, ist vor einigen Jahren eine große Gewächshausanlage in der Anstalt Brauweiler errichtet worden, wodurch die Einstellung eines Gärtners notwendig wurde. Da seine Unterbringung in der Nähe der Gärtnerei aus dienstlichen Gründen erforderlich ist, ihm aber mangels freier Dienstwohnungen auch eine andere Wohnung nicht zugeteilt werden kann, ist die Erstellung eines Wohnhauses für ihn notwendig.

**Zu Titel III 10 der Ausgabe.** Der bei der Anstalt befindliche Obermaschinenmeister hat eine zahlreiche Familie (8 Kinder). Seine jetzige Dienstwohnung reicht zur Unterbringung seiner Familienopferzahl nicht mehr aus, zumal Kinder beiderlei Geschlechts vorhanden sind, die nach ihrem Alter getrennte Schlafzimmer haben müssen. Die jetzige Wohnung des Obermaschinenmeisters soll einem Anstaltsbeamten, der noch in einer ganz unzulänglichen Wohnung im Dorf untergebracht ist, zugeteilt werden. Für den Leiter des Ziegeleibetriebes mußte seinerzeit mangels fehlender Dienstwohnungen eine Notwohnung im Arbeitsbetriebe eingerichtet werden. Diese Räume werden aber dringend als Lagerräume für diese Betriebe benötigt. Mit dem Bau des Wohnhauses für den Obermaschinenmeister soll auch gleichzeitig eine Wohnung für den Leiter des Ziegeleibetriebes mit erstellt werden.

**Zu Titel III 11 der Ausgabe.** Gelegentlich der Tagung der erweiterten Anstaltskommission in der Anstalt Brauweiler am 18. Oktober 1928 wurde hervorgehoben, daß die Schreinerei und das Holzlager für diese Anstalt dringend einer Vergrößerung bedürften, und zwar sowohl im Interesse der dort beschäftigten Inassen, als auch der besseren Wirtschaftlichkeit dieses Betriebes. Die Maschinen stehen so eng zusammen, daß dadurch Unfallgefahren für die Inassen hervorgerufen werden, und auch die notwendige Bewegungsmöglichkeit bei der Arbeit fehlt.

**Zu Titel III 12 der Ausgabe.** Der Provinziallandtag hat im Jahre 1927 den Neubau eines Isolierhauses für Bazillenträger in der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Bedburg-Hau genehmigt und dafür den Betrag von 310 000 *R.M.* bereitgestellt. Infolge der Steigerung der Preise für Materialien und Löhne während der Bauzeit und wegen verschiedener Erweiterungen und Ergänzungen, die das Bauprogramm auf Grund eingehender Besprechungen mit den medizinischen Sachverständigen erfahren mußte, um das in seiner Eigenart und Ausdehnung bisher ohne Vorbild dastehende Gebäude vom Standpunkt der Hygiene und der Wirtschaft zweckmäßig zu gestalten, wurden die Baukosten um 60 000 *R.M.* überschritten.

**Zu Titel III 13 der Ausgabe.** Zur Zeit wohnen zwei verheiratete Ärzte der Heil- und Pflegeanstalt Bonn in der Stadt in Privatwohnungen, sie sind dadurch schwer dienstlich erreichbar. Das frühere Doppelarztwohnhaus dieser Anstalt ist in der Inflationszeit zu drei Wohnungen für Ärzte umgebaut worden. Dieser Zustand läßt sich auf die Dauer nicht aufrecht erhalten. Es ist deshalb der Bau eines Doppelwohnhauses für Ärzte dringend notwendig um wenigstens einen Arzt, der in der Stadt wohnt, in der Anstalt unterzubringen und um das umgebaute Arztwohnhaus wieder in seinen ursprünglichen Zustand für zwei Familien zurückversetzen zu können. Der angelegte Betrag berücksichtigt die erforderliche Zahlung von Anliegerbeiträgen.

**Zu Titel III 14 der Ausgabe.** In dem Haushaltsplan für 1928/29 war für das Aufnahmehaus der Provinzial-Kinderanstalt für seelisch Abnorme in Bonn schon ein Betrag von 125 000 *R.M.* eingesetzt. Bei Aufstellung der Baupläne zeigte sich, daß mit dieser Summe bei weitem nicht auszukommen war.

Der Bau wurde daher mit Zustimmung des Provinzialausschusses verschoben. Die neu geforderten 80 000 *R.M.* zusammen mit den schon bewilligten 125 000 *R.M.* sind notwendig, um das Gebäude den derzeitigen Anforderungen entsprechend errichten zu können.

**Zu Titel III 15 der Ausgabe.** Siehe besondere Vorlage.

**Zu Titel III 16 der Ausgabe.** Siehe besondere Vorlage.

**Zu Titel III 17 der Ausgabe.** Die Anstalt Johannistal hatte früher ein besonderes Haus für Infektionskrankheiten, daß bei Errichtung der orth. Kinderheilanstalt dieser zugeteilt wurde. Die Anstalt ist jetzt mit über 1100 Kranken belegt. Bei einer so starken Belegung muß die Möglichkeit zur Absonderung ansteckender Kranker gegeben sein. Es sollen deshalb die Lazarette der Männer- und Frauenabteilung durch einige Räume erweitert werden, wodurch dann im Bedarfsfalle die Abtrennung von Raumgruppen für infektiöse Kranke möglich wird.

**Zu Titel III 18 der Ausgabe.** Nachdem die orth. Kinderheilanstalt auf 400 Betten erweitert ist, ist die Anstellung eines hauptamtlichen katholischen Geistlichen für die religiöse Versorgung der zahlreichen katholischen Kinder in der Anstalt und der katholischen Ordensschwestern, die die Krankenpflege und die Wirtschaftsführung besorgen, notwendig. Ebenso verlangt die große Zahl der kranken Kinder, daß neben dem ärztlichen Direktor und einem Arzt, ein weiterer Oberarzt zur Verfügung steht; dieser ist verheiratet. Um ihn für die Anstalt zu sichern, ist für ihn eine Familienwohnung notwendig, ebenso wie für den katholischen Geistlichen, der einen eigenen Haushalt führt. Bisher ist das Infektionshaus der Anstalt für diese Wohnzwecke in Anspruch genommen; das Haus muß aber unbedingt seiner Bestimmung wieder zugeführt werden.

**Zu Titel III 19 der Ausgabe.** Die Abtretung der früheren Hebammenlehranstalt in Köln an die Stadt Köln hat eine erhebliche Zunahme der Belegung der Provinzial-Hebammenlehranstalt Elberfeld mit sich gebracht, der im ganzen durch die bereits vorgenommenen baulichen Erweiterungen Rechnung getragen worden ist. Die wirtschaftlichen Einrichtungen der Anstalt sind, wie die Erfahrung gezeigt hat, ausreichend, der erhöhten Beanspruchung gerecht zu werden, mit Ausnahme der Waschanstalt. Die zunehmende Belastung der Waschanstalt erfordert die Aufstellung einer neuen Wäschemangel, für welche ein geeigneter Raum nicht vorhanden ist, weiter fehlt es an Aufbewahrungsräumen für die Wäschevorräte, die allmählich wieder ergänzt worden sind. Das Sortieren der Wäsche muß zum größten Teile infolge Raummangels jetzt in dem engen Treppenhaus vorgenommen werden, wo auch die Wäscheausgabe mangels eines besonderen Ausgaberaumes stattfindet. Der Platzmangel wird deshalb besonders störend empfunden, weil die Arbeiten in der Wäscherei zum größten Teil von vorübergehend anwesenden und deshalb ungeübten Hauschwangeren vorgenommen werden muß.

Es ist daher beabsichtigt, eine Erweiterung des Waschküchengebäudes vorzunehmen in der Weise, daß im Erdgeschoß ein neuer Mangelraum sowie ein Magazin und ein Wäscheausgaberaum geschaffen wird, in dem Obergeschoß sollen die Wohnräume für das Waschküchenpersonal nebst Esszimmer und Bad eingerichtet werden. Die Waschküchenräume werden sich alsdann der Arbeitsfolge entsprechend im Erdgeschoß von der Annahme bis zur Ausgabe aneinander anreihen, so daß nur die Flick- und Bügelwäsche ins Obergeschoß befördert zu werden braucht. Das ganze Personal wird im Waschküchengebäude selbst untergebracht sein, woraus sich neben der Zeitersparnis und der leichten Überwachungsmöglichkeit noch der besondere Vorteil ergibt, daß die Wohnungen für die Hebammen im Fortbildungskursus, die jetzt zwischen denjenigen der Wäשמädchen liegen, erweitert werden können. Die beabsichtigte bauliche Erweiterung des Waschküchengebäudes wird daher sowohl wirtschaftlichen Nutzen bringen als auch der angemessenen Unterbringung des Personals und der Schülerinnen förderlich sein.

**Zu Titel III 20 der Ausgabe.** In dem Wirtschaftsgebäude der Blindenanstalt Düren befindet sich im Keller ein kleines Schwimmbassin, das aber wegen seiner geringen Abmessung für den Schwimmunterricht nicht ausreicht. Da das Wirtschaftsgebäude demnächst ohnehin einer Umänderung unterzogen werden muß, bei dem das jetzige Schwimmbad einer anderen Bestimmung zugeführt werden muß, soll im Zusammenhang mit dem Schulneubau ein neues Schwimmbassin errichtet werden. Die Verbindung mit dem vorgelagerten Schulspielplatz und die ohnehin notwendige Heranführung von Warmwasser- und Dampfleitungen lassen gerade diese Stelle für das Schwimmbassin besonders geeignet erscheinen.

Es hat sich bei den Ausschreibungen für den Neubau des Schulgebäudes in der Blindenanstalt Düren, für den im Vorjahre ein Betrag von 255 000 *R.M.* vorgesehen war, herausgestellt, daß mit diesem Betrage das unbedingt erforderliche Raumprogramm nicht durchgeführt werden konnte. Es ist daher noch ein Betrag von 70 000 *R.M.* erforderlich, um eine Überschreitung der Gesamtbaukosten zu ver-

meiden. Außerdem müssen auf dem von der Heil- und Pflegeanstalt Düren für den Neubau zur Verfügung gestellten Gelände sowie auf dem alten Anstaltsgelände ausreichende Schul- und Spielplätze für die Blindenanstalt neu angelegt werden, für deren Befestigung und Einfriedigung ein Betrag in der Gesamtsumme enthalten ist.

**Zu Titel III 21 der Ausgabe.** Der erfreulichen Entwicklung der Bewirtschaftung der Provinzialdomäne Lammersdorf, die sich in einer erheblichen Ertragssteigerung ausgewirkt hat, ist durch Vergrößerung des Stallgebäudes am Kolonat I Rechnung getragen worden. Es erweist sich jedoch als notwendig, eine Unterstellgelegenheit für Ackergerät, Fuhrwerke und dergleichen zu schaffen, die bis jetzt vollständig gefehlt hat.

**Zu Titel III 22 der Ausgabe.** Es sind bereits 2 Wohnungen für Knechte bei der Weinbaulehranstalt usw. in Kreuznach vorhanden. Es ist noch eine dritte Wohnung für einen weiteren Knecht erforderlich, die anschließend an die bereits vorhandenen 2 Wohnungen errichtet werden kann. Da die hierfür verfügbare Baulücke etwas größer als üblich ist, ist der vorgesehene Betrag erforderlich.

**Zu Titel III 23 der Ausgabe.** Im Haushaltsplan 1928/29 ist schon darauf hingewiesen, daß nach Erstellung des neuen Schulgebäudes für die Blindenanstalt Düren eine Umgruppierung der Räume im Hauptgebäude, im Mädchenhause und im Wirtschaftsgebäude vorgenommen werden muß. Die Durchführung dieser Umbauänderungen zur Gewinnung von Werkstatträumen, Lehrzimmer usw. macht es erforderlich, daß mehrere Wände ausgebrochen und neue Zwischenwände eingesetzt werden müssen. Die Heizung, Beleuchtung und Installation muß erneuert und ergänzt werden; desgleichen die Abortanlagen. Die Fußböden sind schadhast. Der Anstrich sämtlicher Räume, besonders allen Holzwerkes, ist verbraucht und muß neu ausgeführt werden.

**Zu Titel IV 1 der Ausgabe.** Siehe Beschluß des 74. Rheinischen Provinzial-Landtages vom 31. März 1928; Drucksache Nr. 18 für 1928 und die diesjährige Vorlage, betr. Aufnahme einer Anleihe.

**Zu Titel IV 2 der Ausgabe.** Siehe besondere Vorlage.

**Zu Titel IV 3 der Ausgabe.** Siehe besondere Vorlage.

**Zu Titel IV 4 der Ausgabe.** Siehe besondere Vorlage.

**Zu Titel IV 5 der Ausgabe.** Siehe besondere Vorlage.

**Zu Titel IV 6 der Ausgabe.** Siehe besondere Vorlage.

**Zu Titel IV 7 der Ausgabe.** Siehe besondere Vorlage.

**Zu Titel IV 8 der Ausgabe.** Siehe Vorlage, betr. Aufnahme einer Anleihe.

---